Anordnung

über die
Zählkartenerhebung in Zivilsachen
und in Familiensachen
(ZP/F-Statistik)

Stand: 1. Januar 2005

Art und Umfang der Erhebung

- (1) Um die gesetzgebenden Körperschaften, die Öffentlichkeit und die Organe der Justizverwaltung mit dem notwendigen statistischen Material versorgen zu können, werden die statistischen Unterlagen zu den in Abs. 2 genannten Zivilsachen über Zählkarten nach den Mustern der Anlagen 1, 2 und 4 bis 8 erhoben. Die Zählkarte nach dem Muster der Anlage 3 dient der Erstellung der Ehelösungsstatistik; insoweit gilt § 13.
- (2) Die Zählkartenerhebung erstreckt sich auf alle Verfahren, die unter dem Abschnitt "Art bzw. Gegenstand des Verfahrens" der vorbezeichneten Zählkartenmuster aufgeführt sind.
- (3) Daneben werden aus den Registern nach Maßgabe dieser Anordnung der Geschäftsanfall der unter Abschnitt E der Monatsübersicht (Anlagen 17 bis 21) genannten Anträge und Verfahren erfasst; die Mahnverfahren werden im Übersendungsschreiben (Anlage 23) erhoben.

§ 2

Erhebungseinheiten

- (1) Die Gerichte und Zweigstellen der Gerichte erhalten zur Durchführung der statistischen Erhebungen die aus der Anlage 25 ersichtlichen Kennzahlen.
- (2) Unterste Erhebungseinheit sind
- a) beim Oberlandesgericht die Senate,
- b) beim Landgericht die Kammern,
- c) beim Amtsgericht die Richtergeschäftsaufgaben (richterlichen Dezernate).

Richtergeschäftsaufgaben sind diejenigen Teilbereiche der richterlichen Geschäfte des Amtsgerichts, die durch den Geschäftsverteilungsplan den einzelnen Richtern zugewiesen sind. Der Begriff der Richtergeschäftsaufgabe ist von der Person des Richters unabhängig und knüpft ausschließlich an die sachlichen Aufgabenbereiche an. Vertretungen bei Urlaub, Krankheit, Abordnung oder sonstiger Verhinderung (ausgenommen bei rechtlicher Verhinderung, vgl. § 4) sowie ein Wechsel in der Person des Richters berühren den Bestand der Richtergeschäftsaufgabe nicht. Die Gliederung der Geschäftsstelle in Abteilungen oder andere Einheiten ist für die Einteilung der richterlichen Geschäfte in Richtergeschäftsaufgaben ohne Bedeutung.

(3) Allen mit Zivilsachen befassten Richtergeschäftsaufgaben, Kammern und Senaten ist eine Kennzahl zuzuteilen. Die Kennzahlen bestimmt der Behördenleiter. Für die Kennzahlen der Richtergeschäftsaufgaben, Kammern und Senate sind fortlaufende Zahlen aus der Zahlengruppe 01 bis 99 zu verwenden. Dies gilt auch dann, wenn nachträglich zusätzliche Erhebungseinheiten gebildet werden.

(4) Dem Statistischen Landesamt sind die Kennzahlen der Erhebungseinheiten und ihre Änderung (Wegfall, Umbildung) jeweils in gesonderten Schreiben mitzuteilen.

§ 3

Änderung der Geschäftsverteilung

- (1) Änderungen der Geschäftsverteilung, die nur die Person der Richter betreffen, berühren die Kennzahlen der untersten Erhebungseinheiten nicht. Dasselbe gilt bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten auch für sachliche Änderungen der Geschäftsverteilung, die anhängige Verfahren nicht einbeziehen.
- (2) Bei sonstigen Änderungen der Geschäftsverteilung hat der Behördenleiter zu prüfen, ob eine Änderung der Kennzahlen, insbesondere die Ausgabe weiterer Kennzahlen (§ 2 Abs. 3) erforderlich ist.
- (3) Auf anhängige Verfahren, die infolge einer Änderung der Geschäftsverteilung auf eine Erhebungseinheit mit einer anderen Kennzahl als der der bisherigen Erhebungseinheit übergehen, sind die Bestimmungen des § 4 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Abgabe innerhalb des Gerichts

- (1) Wird ein Verfahren, für das bereits eine Zählkarte angelegt ist (§ 5), innerhalb des Gerichts an eine andere Erhebungseinheit der selben Ordnung (z.B. von einer Richtergeschäftsaufgabe an eine andere Richtergeschäftsaufgabe; von einer Zivilkammer an eine Kammer für Handelssachen) abgegeben oder ist das Verfahren wegen rechtlicher Verhinderung des Gerichts (z.B. Ablehnung, Ausschluss) von einem anderen Richter, einer anderen Kammer oder einem anderen Senat des Gerichts durchzuführen, so ist die Zählkarte der Schlussbehandlung (§§ 8, 9) zuzuführen und in der Zählkarte die Position "Abgabe innerhalb des Gerichts" anzukreuzen; die folgenden Abschnitte der Zählkarte bleiben in diesem Falle unausgefüllt. Die Geschäftsstelle der übernehmenden Stelle legt eine neue Zählkarte an. Dies gilt auch, wenn eine Erhebungseinheit ganz wegfällt und deren Verfahren bei demselben Gericht an andere Erhebungseinheiten der gleichen Ordnung übergehen, es sei denn, dass insoweit (z.B. Umbildung von Gerichten) eine andere Anordnung getroffen wird.
- (2) Die Schlussbehandlung, bei der in der Zählkarte die Position "Abgabe innerhalb des Gerichts" anzukreuzen ist, ist in demselben Monat durchzuführen, in dem die neue Zählkarte für die andere Erhebungseinheit angelegt wird. Erfolgt die Abgabe nach dem 25. eines Monats, ist die Schlussbehandlung im folgenden Monat durchzuführen, es sei denn, dass die neue Zählkarte noch in demselben Monat angelegt wird.

Anlegung der Zählkarten

- (1) Für jedes in § 1 Abs. 2 bezeichnete Verfahren ist unverzüglich nach dem Eingang der Sache eine Zählkarte anzulegen. In Rechtsmittelverfahren sind mehrere Rechtsmittel gegen dieselbe Entscheidung nur als eine Sache zu zählen, wenn sie gleichzeitig eingelegt werden oder das spätere Rechtsmittel vor Erledigung des früheren eingeht.
- (2) Eine neue Zählkarte ist anzulegen, wenn
- a) ein Verfahren, das durch Urteil oder Beschluss in der Instanz erledigt worden ist, zur erneuten Verhandlung und Entscheidung aus der Rechtsmittelinstanz zurückverwiesen wird,
- b) ein Verfahren nach Erlass eines Vorbehaltsurteils (§§ 599, 302, 145 Abs. 3 ZPO) im Nachverfahren weiterbetrieben wird.
- c) eine Folgesache im Falle der Vorabentscheidung über den Scheidungsantrag (§ 628 ZPO) oder der Beteiligung eines Dritten (§ 623 Abs. 1 Satz 2 ZPO) abgetrennt oder in den Fällen der Zurücknahme oder Abweisung des Scheidungsantrags (§§ 626 Abs. 2, 629 Abs. 3 ZPO) als selbstständige Familiensache fortgesetzt wird,
- d) ein Verfahren, das durch Versäumnisurteil, Arrest, einstweilige Verfügung oder Prozesskostenhilfebeschluss oder wegen Nichtzahlung des Kostenvorschusses, Ruhens oder Nichtbetrieb beendet worden ist und wegen Ablaufs der in § 8 Abs. 3 genannten Frist als erledigt gilt, nach Ablauf dieser Frist durch eine weiterbetreibende Erklärung (z.B. Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Einspruch, Widerspruch, Aufnahme des Verfahrens) fortgesetzt wird,
- e) durch die Einreichung einer Rügeschrift von der durch das Urteil beschwerten Partei die Fortführung des Prozesses nach § 321 a ZPO begehrt wird.
- f) ein Verfahren von einem anderen Verfahren abgetrennt wird,
- g) in derselben Sache eine Beschwerde eingeht, die sich gegen eine andere Entscheidung richtet als eine bereits anhängige Beschwerde,
- h) ein Verfahren innerhalb des Gerichts von einer anderen Erhebungseinheit übernommen wird.
- (3) **Keine** Zählkarte ist anzulegen
- a) beim Eingang eines Prozesskostenhilfegesuchs, sofern die Hauptsache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig gemacht wird; in diesem Fall wird nur die Hauptsache gezählt,
- b) beim Eingang eines Antrags, einer Klage oder einer Berufung, sofern für die Hauptsache bereits ein Prozesskostenhilfegesuch läuft oder innerhalb des letzten Monats durch Beschluss erledigt worden ist; in diesem Fall wird die Zählkarte des Prozess-

kostenhilfeverfahrens für die Hauptsache weitergeführt; ist innerhalb der Monats-Frist gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so wird für die Klage auch dann keine Zählkarte angelegt, wenn sie vor Ablauf von einem Monat nach der Erledigung der Beschwerde eingeht,

- c) beim Eingang eines Antrags auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in einer bereits anhängigen Streitsache,
- d) beim Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung innerhalb eines anhängigen Verfahrens,
- e) beim Eingang einer Berufung oder Beschwerde, sofern gegen die angefochtene Entscheidung bereits eine Berufung oder Beschwerde anhängig ist; in diesem Fall werden die mehreren Rechtsmittel als ein Verfahren gezählt (Abs. 1),
- f) beim Eingang einer Klage oder einer Berufung, wenn in der selben Sache bereits eine Entscheidung über einen Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung getroffen wurde und die Frist des § 8 Abs. 3 Buchstabe b noch nicht abgelaufen ist,
- g) beim Eingang eines Antrages auf Feststellung der Wirkung der Zurücknahme der Klage (§ 269 Abs. 4 ZPO) oder des Rechtsmittels (§ 516 Abs. 3 ZPO) durch Beschluss, wenn die für das betreffende Verfahren angelegte Zählkarte bereits abgeschlossen worden ist,
- h) beim Eingang eines Antrages auf Änderung der Zahlungsbedingungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe,
- i) für Anträge auf Entscheidung des Prozessgerichts, die nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens zu treffen sind (z. B. Änderung der Räumungsfrist nach § 721 ZPO, Vollstreckungshandlungen nach §§ 887, 888 ZPO),
- k) beim Eingang eines Antrages nach dem GmbH-/Aktiengesetz, eines Verfahrens nach dem Umwandlungsgesetz, einer Wertpapierbereinigungs- oder Vertragshilfesache, die nach den Bestimmungen der Aktenordnung in das Zivilprozessregister des Landgerichts einzutragen, aber nach den Verfahrensvorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zu behandeln sind.
- (4) Zum Zeitpunkt der Einführung der Zählkartenerhebung ist eine Zählkarte ferner für alle Verfahren anzulegen, die zu diesem Zeitpunkt anhängig sind. Verfahren, deren Akten bereits weggelegt sind (z.B. nach Erlass eines Arrestes), ohne dass die Nachfristen des § 8 Abs. 3 abgelaufen sind, bleiben unberücksichtigt; für diese Verfahren ist eine Zählkarte erst dann und nur dann anzulegen, wenn sie fortgesetzt werden. Die Gesamtzahl der für die anhängigen Verfahren angelegten Zählkarten ist gleich der Zahl der unerledigten Verfahren zu Beginn des ersten Erhebungszeitraumes und bildet damit die Ausgangsgrundlage für die Statistik über die Geschäftsentwicklung (Bestand zu Beginn des Erhebungszeitraumes + Neuzugänge Erledigungen = Bestand am Ende des Erhebungszeitraumes). Die einmalige Erfassung der anhängigen Verfahren bei der Einführung der Zählkartenerhebung ist deshalb mit besonderer Sorgfalt und Beschleunigung durchzuführen.

- (5) Die Zählkarten werden angelegt, indem die Geschäftsnummer des Verfahrens, die laufende Nummer der Zählkarte, die Ortsbezeichnung des Gerichts, die Kennzahl des Gerichts, die Kennzahl der untersten Erhebungseinheit, der Tag des Eingangs der Sache, das Sachgebiet sowie in Berufungsverfahren (außer in Familiensachen) die Kennzahl des Gerichts der ersten Instanz und der Tag des ersten Eingangs in der ersten Instanz in die Zählkarte eingetragen werden. Bei der Eintragung sind die Erläuterungen der Anlagen 9, 10 und 12 bis 16 zu beachten.
- (6) Irrtümlich angelegte Zählkarten sind wie Abgaben innerhalb des Gerichts zu behandeln (§ 4).

§ 6

Fortlaufende Nummerierung der Zählkarten

- (1) Die Zählkarten sind für jede Richtergeschäftsaufgabe, jede Kammer und jeden Senat in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung erstreckt sich über vier Jahre und beginnt mit Ablauf des vierten Jahres jeweils von neuem mit der Zahl 1. Die Zeitpunkte des Wechsels rechnen von den in § 14 genannten Zeitpunkten an; dies gilt auch für Richtergeschäftsaufgaben, Kammern und Senate, die während eines laufenden 4-Jahres-Zeitraums neu gebildet werden.
- (2) Bei Kammern, die nicht ausschließlich für Verfahren erster Instanz oder Berufungsverfahren zuständig sind (gemischte Kammern), werden die Zählkarten für jede Verfahrensart gesondert durchnummeriert. Dasselbe gilt für Senate, die nicht ausschließlich für Berufungs- oder Beschwerdeverfahren zuständig sind (gemischte Senate).
- (3) Sind für eine Richtergeschäftsaufgabe, eine Kammer oder einen Senat mehrere Abteilungen der Geschäftsstelle zuständig, so nummeriert jede Abteilung ihre Zählkarten der betreffenden Erhebungseinheit gesondert durch. Jedoch ist in diesen Fällen in das linke Feld der für die laufende Nummer vorgesehenen Kästchen eine einstellige Unterscheidungszahl einzutragen, die der Behördenleiter bestimmt.
- (4) Die laufende Nummer der Zählkarte ist auf dem Aktendeckel der Verfahrensakten zu vermerken.

§ 7

Aufbewahrung der angelegten Zählkarten

(1) Die angelegten Zählkarten sind in der Reihenfolge der laufenden Nummern auf der Geschäftsstelle aufzubewahren. Die Ablage ist so anzuordnen, dass die zuletzt angelegte Zählkarte jeweils oben liegt, damit die laufende Nummer für die nächste eingehende Sache stets ohne weiteres festgestellt werden kann. Wird ausnahmsweise die oberste Zählkarte vor Eingang der nächsten Sache der Schlussbehandlung (§§ 8 und 9) zugeführt, so ist durch Vermerk der letzten laufenden Nummer auf einem weißen Blatt in der Verwahrmappe oder in sonst geeigneter Weise sicherzustellen, dass die laufende Nummer der erledigten Sache nicht doppelt gezählt wird.

(2) Die Aufbewahrung erfolgt in besonderen Mappen. Die Mappen sind mit der Aufschrift "Anhängige Verfahren" und bei gemischten Richtergeschäftsaufgaben, Kammern und Senaten mit einem die Zählkartenart kennzeichnenden Zusatz zu versehen. Auf der Außenseite der Verwahrmappe ist ferner die Kennzahl der Erhebungseinheit anzugeben. Auf der Innenseite sind folgende Spalten anzuordnen und nach Ablauf eines jeden Kalendermonats spätestens bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats auszufüllen:

Jahr, Monat (Berichts- monat)	Lfd. Nr. der letzten für den Berichts- monat ange- legten Zähl- karte	Bestand (Zahl der vorhandenen angelegten Zählkarten) zu Beginn des Berichts- monats	Zugang (Zahl der für den Be- richtsmonat neu angeleg- ten Zähl- karten)	Abgang (Zahl der für die im Berichtsmo- nat erledig- ten Verfahren ausgeson- derten Zählkar- ten)	Bestand (Zahl der vorhan- denen ange- legten Zähl- karten am Ende des Be- richtsmonats)	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1990: Januar						
Februar						

Anstelle der Übersicht auf der Innenseite der Verwahrmappe kann auch ein entsprechendes Vorblatt den Zählkarten vorgeheftet werden.

Für die Ausfüllung gilt Folgendes:

- a) Der Bestand zu Beginn des Berichtsmonats (Spalte 3) entspricht der im Vormonat in Spalte 6 enthaltenen Zahl.
- b) Der Zugang (Spalte 4) errechnet sich aus der Differenz zwischen der laufenden Nummer der letzten für den Berichtsmonat und der letzten für den Vormonat angelegten Zählkarte; für den ersten Monat nach Einführung der Zählkartenerhebung und jeden ersten Monat nach Neubeginn der Nummerierung mit der Zahl 1 (§ 6 Abs. 1) ergibt er sich unmittelbar aus der laufenden Nummer der letzten für den betreffenden Monat angelegten Zählkarte.
- c) Der Abgang (Spalte 5) ist gleich der Zahl der für die erledigten Verfahren ausgesonderten und der Schlussbehandlung (§§ 8, 9) zugeführten Zählkarten; diese Zahl ist aus Spalte 2 der Sammelmappe für die ausgefüllten Zählkarten (§ 9 Abs. 2) zu übernehmen.
- d) Der Bestand am Ende des Berichtsmonats (Spalte 6) entspricht der Gesamtzahl der bei Ablauf des Berichtsmonats in der Verwahrmappe befindlichen angelegten, unerledigten Zählkarten; er ergibt sich rechnerisch aus der in Spalte 3 eingetragenen Zahl zuzüglich der in Spalte 4 eingetragenen Zahl, abzüglich der in Spalte 5 eingetragenen Zahl. Seine Richtigkeit ist mindestens vierteljährlich durch Auszählen der in der Verwahrmappe befindlichen Zählkarten zu überprüfen. Ergeben sich bei der Auszählung Differenzen, so sind sie durch Korrektur der Spalte 6 zu bereinigen. Im nächsten Berichtsmonat erscheint in Spalte 3 die korrigierte Zahl. Bei der Auszählung sind nur die Zählkarten von der untersten bis zu der in Spalte 2 bezeichneten Zählkarte zu zählen; etwaige bereits für den neuen Monat angelegte Zählkarten dürfen nicht mitgezählt werden.

- e) Mindestens einmal jährlich sind die in der Verwahrmappe befindlichen, länger als 6 Monate angelegten Zählkarten darauf zu prüfen, ob das betreffende Verfahren nicht bereits bezüglich aller Beteiligten in der Instanz erledigt ist. Sollte das der Fall sein, so ist die Zählkarte der Schlussbehandlung (§ 8) zuzuführen.
- f) Die Überprüfungen nach Buchstaben d) und e) sind unter Angabe des Überprüfungstages in Spalte 7 der Übersicht zu vermerken. Der Vermerk ist zu unterschreiben.

§ 8

Ausfüllung der Zählkarten

- (1) Die angelegten Zählkarten sind, sobald das Verfahren bezüglich aller Beteiligten und aller Ansprüche in der Instanz erledigt ist,
- a) an Hand der auf dem Aktendeckel vermerkten laufenden Nummer aus der Verwahrmappe herauszunehmen,
- b) auf die Vollständigkeit der Kopfangaben zu überprüfen,
- c) nach Maßgabe der Erläuterungen der Anlagen 9, 10 und 12 bis 16 abschließend auszufüllen und
- d) unter Angabe des Tages und der Dienstbezeichnung des Ausfüllenden zu unterschreiben.

Die Ausfüllung ist auf dem Aktendeckel unter Angabe des Tages der Ausfüllung zu vermerken; der Vermerk ist zu unterschreiben. Gleichzeitig ist auf dem Aktendeckel die laufende Nummer der Zählkarte durchzustreichen; die durchgestrichene Zahl muss lesbar bleiben.

- (2) Für die Arbeiten nach Absatz 1 gilt das Verfahren, soweit in Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, als erledigt, wenn die unterschriebene Niederschrift, aus der sich der Erledigungstatbestand (z.B. die Verkündung eines Anerkenntnisurteils oder streitigen Urteils oder die Beurkundung eines Vergleichs) ergibt, oder das sonstige Schriftstück, durch welches das Verfahren erledigt worden ist (z.B. eine Klagerücknahmeerklärung, die nicht der Zustimmung des Gegners bedarf), nach Vorlage beim Richter auf der Geschäftsstelle eingeht. Bei nichtverkündeten Anerkenntnisurteilen (§§ 307 Abs. 2, 310 Abs. 3 ZPO) und bei nichtverkündeten Beschlüssen (z.B. ablehnenden Beschlüssen über Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung) ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend. Bei Urteilen in Ehesachen gilt für die Arbeiten nach Absatz 1 das Verfahren mit Ablauf der Rechtsmittelfrist als erledigt; wird ein Rechtsmittel eingelegt, so sind die Arbeiten nach Absatz 1 vor Abgabe an das Oberlandesgericht auszuführen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt das Verfahren bei den nachstehenden Erledigungstatbeständen zu folgenden Zeitpunkten als erledigt:

- a) bei Versäumnisurteilen, gegen die Einspruch zulässig ist, mit dem Ablauf der Einspruchsfrist (§ 339 ZPO), wenn innerhalb dieser Frist kein Einspruch eingelegt worden ist.
- b) bei Arresten und einstweiligen Verfügungen mit dem Ablauf von drei Monaten nach dem Erlass, wenn innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eingelegt worden ist,
- c) bei Beschlüssen über Prozesskostenhilfegesuche, die eingereicht worden sind, ohne dass die Hauptsache anhängig war oder gleichzeitig anhängig gemacht worden ist, mit dem Ablauf von einem Monat nach dem Beschluss, wenn innerhalb dieser Frist die beabsichtigte Klage oder Berufung nicht eingereicht und gegen den ablehnenden Beschluss eines erstinstanzlichen Gerichts auch keine sofortige Beschwerde eingelegt worden ist; ist innerhalb dieser Frist sofortige Beschwerde eingelegt worden, so tritt die Erledigung erst ein, wenn auch bis zum Ablauf von einem Monat nach der Erledigung der Beschwerde die Klage nicht eingegangen ist; geht die Klage vor Ablauf dieser Fristen oder die Berufung vor Ablauf der erstgenannten Frist ein, so tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit der Erledigung der Hauptsache ein,
- d) bei bedingten Vergleichen mit dem fruchtlosen Ablauf der Widerrufsfrist,
- e) bei Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anforderungsverfügung, wenn innerhalb dieser Frist die Zahlungsanzeige nicht eingegangen ist,
- f) bei Ruhen des Verfahrens (z.B. §§ 251, 251 a Abs. 3, 254 ZPO) oder Aussetzung des Verfahrens (z.B. §§ 148, 149, 152 154, 246, 247, 614 ZPO, §§ 52 Abs. 2, 53c FGG) mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anordnung in den Fällen des § 614 ZPO nach Ablauf der vom Richter angeordneten Aussetzungszeit , wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen worden ist,
- g) bei Nichtbetrieb des Verfahrens wegen Unterbrechung (z.B. §§ 239 241, 244, 245 ZPO) oder Untätigkeit der Parteien mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Eintritt der Unterbrechung oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien, wenn innerhalb dieser Frist das Verfahren nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien weiterbetrieben worden ist; die Erledigung tritt nicht ein, wenn das in der Instanz anhängig gebliebene Verfahren wegen Anfechtung eines Grund-, Zwischenoder Teilurteils nicht weiterbetrieben worden ist.
- h) bei Erklärung der Erledigung der Hauptsache durch die Parteien, für den Fall, dass das Gericht nicht sogleich über die Kosten des Rechtsstreits entscheidet, nach Absendung der ersten Ausfertigung des Beschlusses gemäß § 91a ZPO, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach der Erledigungserklärung durch die Parteien.

In den Fällen der Buchst. a) bis h) ist die rechtzeitige Durchführung der Arbeiten nach Abs. 1 nach Eintritt der Erledigung (= Ablauf der Frist) durch Fristverfügung in den Akten sicherzustellen. Eine genaue Frist braucht nicht verfügt zu werden; es genügt, wenn die Akten zu der nächsten in Betracht kommenden Regelfrist vorgelegt und der Kostenberechnung und Ausfüllung der Zählkarten zugeführt werden.

(4) Die Arbeiten nach Absatz 1 sind bei gewöhnlichen Prozessen, Urkunden-, Wechselund Scheckprozessen, Arresten und einstweiligen Verfügungen sowie bei allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten, deren Streitwert nicht ohne weiteres ersichtlich ist, unverzüglich nach der Kostenberechnung, in allen übrigen Fällen möglichst bis zum fünften Arbeitstag nach Eintritt der Erledigung (Abs. 2 und 3) durchzuführen.

§ 9

Sammlung der ausgefüllten Zählkarten

- (1) Die ausgefüllten Zählkarten sind auf der Geschäftsstelle in einer besonderen Mappe zu sammeln. Hierbei sind die Zählkarten für die jeweils in einem Kalendermonat erledigten Verfahren zusammenzufassen. Für die getrennte Sammlung nach Erhebungseinheiten und Verfahrensarten gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Sammelmappe ist mit der Aufschrift "Erledigte Verfahren" und mit einem die Zählkartenart kennzeichnenden Zusatz sowie der Kennzahl der Erhebungseinheit zu versehen. Auf der Innenseite der Sammelmappe sind die Spalten

Jahr, Monat	Zahl der für die in nebenstehendem Monat erledigten Verfahren insgesamt ausgefüllten Zählkarten				
1	2				
1990: Januar					
Februar					

anzuordnen und nach Ablauf eines jeden Kalendermonats spätestens bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats auszufüllen. Anstelle der Übersicht auf der Innenseite der Sammelmappe kann auch ein entsprechendes Vorblatt den Zählkarten vorgeheftet werden. Die Gesamtzahl der für den abgelaufenen Monat ausgefüllten Zählkarten (Spalte 2) ist durch Auszählen der in der Sammelmappe befindlichen Zählkarten zu ermitteln. Die Auszählung ist erst vorzunehmen, nachdem die Zählkarten für alle in dem betreffenden Monat erledigten Verfahren ausgefüllt sind. Etwaige bereits für Erledigungen im neuen Monat ausgefüllte Zählkarten dürfen nicht mitgezählt werden.

- (3) Die für den abgelaufenen Monat gesammelten Zählkarten sind spätestens bis zum zweiten Arbeitstag des folgenden Monats mit einer Monatsübersicht (dreifach) nach den Mustern der Anlagen 17, 18 (für Amtsgerichte), 19 (für Landgerichte) oder 20, 21 (für Oberlandesgerichte) an den Geschäftsleiter oder eine sonst vom Behördenleiter bestimmte Stelle zur Weiterleitung an das Statistische Landesamt abzuliefern. Die Monatsübersichten sind nach den Erläuterungen der Anlage 22 auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass die allgemeinen Ordnungszahlen (Kennzahl des Gerichts, Kennzahl der Erhebungseinheit) von Zählkarten und Monatsübersichten übereinstimmen.
- (4) Eine Durchschrift der Monatsübersicht erhält der Richter (die Kammer, der Senat).
- (5) Bei den Amtsgerichten sind die Monatsübersichten auch für solche Richtergeschäftsaufgaben auszufüllen und abzuliefern, die keine unter die Zählkartenerhebung fallenden Zivilsachen bearbeiten wie z.B. für Konkursdezernate oder Dezernate für Vollstreckungssachen.

Übersendung an das Statistische Landesamt

- (1) Der Behördenleiter fasst die jeweils für einen Monat abgelieferten Zählkarten aller Erhebungseinheiten nach Verfahren erster Instanz, Berufungsverfahren und (nur in Familiensachen) Beschwerdeverfahren geordnet zusammen und übersendet sie mit den Erststücken der Monatsübersichten spätestens bis zum 5. des jeweils folgenden Monats unmittelbar an das Statistische Landesamt. Der Sendung ist ein Begleitschreiben nach dem Muster der Anlage 23 (für Zivilsachen der Amts- und Landgerichte sowie für Zivil- und Familiensachen der Oberlandesgerichte) oder der Anlage 24 (für Familiensachen der Amtsgerichte) beizufügen. In dem Begleitschreiben ist die Gesamtzahl der übersandten Monatsübersichten sowie bei den Amtsgerichten der besonders festzustellende Anfall an Mahnverfahren anzugeben. Zweitstücke der Monatsübersichten dürfen nicht an das Statistische Landesamt übersandt werden. Die Zählkarten und Erststücke der Monatsübersichten für Familiensachen sind in der Farbe gelb, die Zählkarten und Erststücke der Monatsübersichten für die übrigen Zivilsachen sind in der Farbe weiß gehalten. Die Zweit- und Drittstücke der Monatsübersichten für Familiensachen sind in der Farbe orange, die Zweit- und Drittstücke der Monatsübersichten für die übrigen Zivilsachen in der Farbe blau gehalten.
- (2) Die Begleitschreiben sind ebenso wie die Zählkarten und Monatsübersichten nicht für zusätzliche Mitteilungen an das Statistische Landesamt geeignet. Notwendige Informationen (z.B. Änderungen der Kennzahl der Erhebungseinheit) sind durch besondere Schreiben mitzuteilen.

§ 11

Auswertung der Zählkarten

Das Statistische Landesamt bereitet die Zählkarten, Monatsübersichten und Begleitschreiben vierteljährlich nach einem bundeseinheitlich koordinierten Tabellenprogramm auf, fasst die Ergebnisse in Tabellen zusammen und stellt sie den Behörden der Justizverwaltung zur Verfügung. Aus den Unterlagen werden ferner Jahresergebnisse erstellt.

§ 12

Unterlagen für die Dienstaufsicht

Der Dienstaufsicht steht mit den Monatsübersichten (Durchschriften) nach § 9 Abs. 3 für jede Erhebungseinheit eine laufende Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung. Aus der Mappe der angelegten Zählkarten ergibt sich ferner jederzeit, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind und aus welchen Jahren diese Verfahren stammen. Darüber hinaus werden den die Dienstaufsicht füh-

renden Stellen laufend die Ergebnisse der vierteljährlichen Zählkartenauswertungen zugänglich gemacht.

§ 13

Ehelösungsstatistik

- (1) Die Ausfüllung der Abschnitte T. bis ZA. der Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht nach dem Muster der Anlage 2 und die Ausfüllung der Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen nach dem Muster der Anlage 3 dient der Erstellung der Statistik der rechtskräftigen Urteile in Ehesachen nach § 3 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBI. I S. 309) Ehelösungsstatistik .
- (2) Für jedes rechtskräftige Urteil in einer Ehesache, das nicht in erster Instanz rechtskräftig wurde, ist eine Zählkarte nach dem Muster der Anlage 3 auszufüllen, sobald die Akten aus der Rechtsmittelinstanz zur Geschäftsstelle des Familiengerichts zurückgelangen. Dies gilt nicht, wenn eine einheitlich ergangene Entscheidung, soweit sie den Scheidungsausspruch betrifft, in erster Instanz rechtkräftig geworden ist und das Rechtsmittel nur gegen die Entscheidung in einer Folgesache gerichtet ist. Zur Unterscheidung von den Verfahrenszählkarten (Anlagen 1,2 und 4 bis 8) sind diese Zählkarten in der Farbe grün gehalten.
- (3) Die Zählkarten sind in einer besonderen Mappe aufzubewahren und jeweils bis zum fünften Arbeitstag des folgenden Monats an den Behördenleiter abzuliefern. Die Mappe erhält die Aufschrift "Ehelösungsstatistik"; ferner ist die Kennzahl der Richtergeschäftsaufgabe auf der Mappe zu vermerken.
- (4) Der Behördenleiter fasst die jeweils für einen Monat abgelieferten Zählkarten zusammen und sendet sie mit dem Begleitschreiben (Anlage 24) an das Statistische Landesamt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Statistischen Erhebungen werden ab 1. Januar 1968 - in Familiensachen ab 1. Juli 1977 - nach Maßgabe der Anordnung durchgeführt.

für Zivilprozesssachen (ohne Familiensachen) vor dem Amtsgericht

(Tag)

		A. Lfd. Nr. der Zählkarte Sp. 1-5
E.	Tag des Eingangs der Sache	B. Geschäfts-Nr. 1 1 1
	Sachgebiet entsprechend dem Sachge- bietskatalog (Anlage 27 der Anordnung)	C. Kennzahl des Amtsgerichts Sp. 15 - 18
	Abgabe innerhalb des Gerichts	D. Kennzahl der Richtergeschäftsaufgabe
	Es ging voraus 1. Mahnverfahren mit Vollstreckungsbescheid	N. Das Verfahren wurde erledigt durch 1. streitiges Urteil (einschl. Vorbehalts- und Ausschlussurteil; ohne Nrn. 2 und 13)
J.	Sitz der Partei(en) bei Rechtshängigkeit im Kläger/in, Antragsteller/in gegner/in Beklagte/r, Antragsteller/in gegner/in a) sonstigen Ausland	5. Beschluss über Arrest oder einstw. Verfügung
K.	4. Klageverfahren	Nach der gerichtlichen Kostenentscheidung trägt/tragen die Gerichtskosten 1.1 ganz die/der Kläger/in/en
	(Höhe der Monatsrate in vollen EUR) 21 23 1.2 ohne Ratenzahlung 1 22 1 24 2. abgelehnt 2 2 3. nicht beantragt/ keine Entscheidung ergangen 3 3	1.4 überwiegend die/der Beklagte/n
	Termine (Anzahl) - ohne Verkündungstermine - a) ohne Beweisaufnahme	P. Der höchste Gebührenstreitwert war (volle EUR) 30
	b) mit Beweisaufnahme	Q. Tag der Erledigung der Sache Tag Monat Jahr
	Durch Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte waren vertreten 1. keine Partei	R. Das streitige Urteil (N.1 oder N.2) ist mit der Berufung 1. anfechtbar 1.1 weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt

(Name, Dienstbezeichnung)

Jahr

fortl. Nr.

Zählkarte

für Familiensachen vor dem Amtsgericht

				Sp. 1-2	Sp. 3-6 Sp.7	7,8
F.	Abgabe innerhalb des Gerichts	1 08	В.	Lfd. Nr. der Zählkarte	(Sp. 9-12)	
G.	Das Verfahren wurde durch Vorabent- scheidung über die Scheidungssache		C.	Kennzahl des Gerichts	(Sp. 13 - 16	3)
н.	(§ 628 ZPO) abgetrennt	1 09	D.	Kennzahl der Richter- geschäftsaufgabe	(Sp.1's	•
	a) Ehesache (siehe auch ZB) 1. Scheidungssache (einschl. Versorgungsausgleich)	01 10 02 11 03 12 04 13 05 14 06 15 07 16 08 17 09 18		Tag des Eingangs der Sache	Tag Monat Jahr 01 02 04	25
	j) eheliches Güterrecht	10 19 12 66 11 20		auf Grund anderer Vorschriften		
J.	Prozesskostenhilfe a) dem Antragsteller (Kläger) 1. bewilligt	1 21 2 1 22 2 2		 Herstellung des ehelichen Lebens oder Feststellung des Rechts zum Getrenntleber Abweisung des Scheidungsantrags nach § 1565 Abs. 2 BGB (vor einjähriger Trennung) nach § 1568 BGB (Härteklausel) aus anderen Gründen Abweisung der Klage (soweit nicht Nr. 5) 		
K.	Der höchste für die Gebühren maßge- bende Wert des Gegenstandes be- trug (in vollen EUR)	23	N.	Mit dem Scheidungsurteil ist entschieden worden über - Einzelangabe(n) zu M 1 - a) elterliche Sorge		
L.	Das Verfahren wurde erledigt 1. durch Urteil (soweit nicht Nr. 3)	01 24 02 03 04	0.	e) Unterhalt für aa) den Mann bb) die Frau f) Versorgungsausgleich g) Wohnung, Hausrat h) Ansprüche aus dem ehe. Güterrecht Vor der Scheidung wurde eine Regelung dur		
	6. durch Zurücknahme des Antrags oder der Klage	06 07 08 09	.	gerichtlichen Vergleich vor dem Familienger getroffen über - Einzelangabe(n) zu M 1 - a) Unterhalt für ein Kind	icht 1 35 2 36 3 37 4 38	
	11. durch Abgabe an das Gericht der Ehesache	11 12 13	P.	Zahl der Termine (ohne Verkündungstermine)		
	aai anaoic moloc					

Geschäfts-

A. Nr.

Q.	Durch Rechtsanwalte waren vertreten		_	Nur bei rechtskraftiger Ehesache ausfullen
	keine Partei	1	41	
	nur der/die Antragsteller/in (Kläger/in)	2		Z. Für die Bestimmung des Gerichtsstandes
	3. nur der/die Antragsgegner/in (Beklagte/r)	3		der Ehesache maßgebender Wohnsitz
	4. beide Parteien	4	1	(Kreis, Stadt) der Ehegatten 57
	•		4	· · · · · ·
ΟΛ	Verfahrenspfleger nach § 50 FGG bestellt			ZA. Staatsangehörigkeit Mann Frau
wn.		1	67	
	1. ja	1	67	
	2. nein	2		2. staatenlos 2 2
				3. Griechisch 3
R.	Versorgungsausgleich (VA)			4. Italienisch
	Die Regelung des VA ist aus dem Verbund			5. Jugoslawisch
	gemäß § 628 ZPO abgetrennt worden	1	42	6. Spanisch 6 6
			H	
	Die Parteien haben einen vollständigen			7. Türkisch 7 7
	Verzicht auf Ausgleich der Versorgungs-	2	43	8.
	anwartschaften vereinbart (§ 1587 o oder	-	.0	9. Sonstige 9 9
	§ 1408 Abs. 2 BGB)			
				7D. Zugetzerhehung zum Corgorocht
			_	ZB. Zusatzerhebung zum Sorgerecht
	a) Übertragung oder Begründung von An-			1. in Eheverfahren - Einzelangabe zu H a -
	wartschaften in einer gesetzlichen Ren-			Die elterl. Sorge für die gemeinschaftl. Kinder
	tenversicherung und/oder Ausgleich un-			der Eheleute steht diesen nach Auflösung der
	verfallbarer sonstiger Rentenanwart-	3	44	Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach
	_			, ,
	schaften (Splitting und/oder Quasi-Split-			§ 1671 Abs. 1 BGB gestellt wurde
	ting nach § 1587 b Abs. 1,2 BGB, § 3 b			1.2 Das Sorgerecht wurde übertragen 02
	Abs. 1 Nr. 1 VAHRG)		Ш	1.2.1 auf Mutter und Vater gemeinsam
	b) Begründung von Anrechten außerhalb		1 7	1.2.2 auf die Mutter 03
	der gesetzlichen Rentenversicherung	4	45	1.2.3 auf den Vater
	(Realteilung nach § 1 Abs. 2 VAHRG) .			1.2.4 weder auf die Mutter noch auf den Vater 05
	c) Begründung von Anrechten	_	40	1.3 Gemeinschaftl. minderjährige Kinder der
	nach § 1 Abs. 3 VAHRG	5	46	Eheleute waren zum Zeitpunkt der Auf-
	(analog Quasi-Splitting)			lösung der Ehe nicht vorhanden; es wurde
	d) schuldrechtlichen VA einschl. verlänger-			keine Sorgerechtsentscheidung getroffen
	ten schuldrechtlichen VA nach § 2 bzw.			2. In den Fällen, in denen die Eltern des Kindes
	§ 3 a VAHRG (auch wenn er nur vorbe-	6	47	nicht miteinander verheiratet sind oder waren
	halten bleibt)			- Einzelangabe zu H b -
	e) - eine Entscheidung mit anderem Inhalt			2.1 Das Sorgerecht wurde übertragen
	 Unterlassen einer Anordnung (jedoch 	7	48	2.1.1 auf Mutter und Vater gemeinsam
	keine Abtrennung und/oder kein Ver-	,	40	2.1.2 auf die Mutter
	zicht)			2.1.3 auf den Vater
9	Tag der Erledigung			2.1.4 weder auf die Mutter noch auf den Vater 14
٥.		1	40	
	der Sache in der Instanz		49	2.2 In dem Verfahren ist keine Entscheidung zur
	Tag Monat	Jahr	ļ	Übertragung der elterl. Sorge ergangen
Nur	in Ehesachen ausfüllen!			3. Sonstige Verfahren zur Übertragung oder
T.	Das Eheverfahren wurde betrieben			Entziehung der elterl. Sorge
	von der zuständigen Verwaltungsbehörde	1	50	- Einzelangabe zu H b (ohne Nrn. 1 und 2) -
	2. vom Mann			3.1 Das Sorgerecht wurde übertragen
		2		1 1211
	(ohne Zustimmung der Frau)		ł	9
	3. vom Mann	3		3.1.2 auf die Mutter
	(mit Zustimmung der Frau)	_	l	3.1.3 auf den Vater
	4. von der Frau	4		3.1.4 weder auf die Mutter noch auf den Vater 24
	(ohne Zustimmung des Mannes)	4		3.2 In dem Verfahren ist keine Entscheidung zur
	5. von der Frau		1	Übertragung der elterl. Sorge ergangen
	(mit Zustimmung des Mannes)	5		gg onom oo.go o.gogom
			ł	70.7
	6. von beiden	6	ļ	ZC. Zusatzerhebung (zu J a 1 und J b 1):
U.	Geburtsdatum			a) Dem Antragstelle (Kläger)
	des Mannes		51	wurde Prozesskostenhilfe
	Tag Monat	Jahr		bewilligt
			4	mit Ratenzahlung
	dor Fron		52	(Höhe der Monatsrate in vollen EUR) . 62
	der Frau		32	,
	Tag Monat	Jahr		2. ohne Ratenzahlung 1 63
٧.	Datum			
	der Eheschließung		53	b) Dem Antragsgegener
	Tag Monat	Jahr		(Beklagten) wurde
			•	Prozesskostenhilfe bewilligt
w	Zahl der lebenden gemeinschaftlichen			mit Ratenzahlung
₩.	<u>-</u>		ΕΛ	
	Kinder unter 18 Jahre		54	(Höhe der Monatsrate in vollen EUR) . 64
				2. ohne Ratenzahlung 1 65
Χ.	Das Urteil in der Ehesache ist			
	nicht rechtskräftig	1	55	
			ائت	
v	Tog der Beehtekreft des			
r.	Tag der Rechtskraft des		EC	
	Urteils in der Ehesache		56	
	Tag Monat	Jahr]	

lfd. Nr.

Jahr

F

RΖ

Abt.

Zählkarte

für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (die nicht in 1. Instanz rechtskräftig wurden

۸m	(die nicht in 1. Instanz rechtskraftig wurden)			Sp. 1,2	Sp. 3-6 Sp. 7,8
AIII	tsgericht				
M.	Die Entscheidung in der Ehesache lautet auf 1. Scheidung 1.1 nach § 1565 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1565 Abs. 2 BGB (vor einjähriger	01 25	В.	Lfd. Nr. der Zählkarte	[
	Trennung) 1.2 nach § 1565 Abs. 1 BGB (nach einjähriger Trennung) 1.4 nach § 1565 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1566 Abs. 2 BGB (nach dreijähriger	02	C.	Kennzahl des Gerichts	[] (Sp. 13 - 16)
	Trennung)	05 06 08	D.	Kennzahl der Richter- geschäftsaufgabe	(Sp.17,18)
	Feststellung des Rechts zum Getrenntleben	10	Z.	Für die Bestimmung des Gerichtsstandes	
	5.3 aus anderen Gründen6. Abweisung der Klage (soweit nicht Nr. 5)	13	74	der Ehesache maßgebender Wohnsitz (Kreis, Stadt) der Ehegatten	57 Mann Frau
т	Das Eheverfahren wurde betrieben			Deutsch u. o. Angabe staatenlos Griechisch Italienisch	1 58 1 59 2 2 2 3 3 4 4
	1. von der zuständigen Verwaltungsbehörde 2. vom Mann (ohne Zustimmung der Frau)	1		5. Jugoslawisch	5 6 7 7 8 9
	(mit Zustimmung des Mannes)				
U.	Geburtsdatum des Mannes]			
	der Frau	1			
٧.	Datum 53 Tag Monat Jahr]			
W.	Zahl der lebenden gemeinschaftlichen Kinder unter 18 Jahre	I			
Y.	Tag der Rechtskraft des Urteils	I			

Geschäfts-

A. Nr.

3 2

	für Zivilsachen - Verfahren erster Instanz - vor dem Landgericht	A.	Lfd. Nr. der Zählkarte Sp. 1-5
		В.	Geschäfts-Nr. 1 2 1 0 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
E.	Tag des Eingangs der Sache	C.	Kennzahl des Landgerichts Sp. 15 - 18
	Sachgebiet entsprechend dem Sachgebietskatalog (Anlage 28 der Anordnung)	D.	Kennzahl der Kammer 1. Zivilkammer 1 2. Kammer für Handelssachen 2 3. Kammer für Baulandsachen 3 4. Entschädigungskammer 4 5. Wiedergutmachungskammer 5 Sp.19-21
G.	Berichterstatter/in/ Einzelrichter/in - im Zeitpunkt der Erledigung	N.	Termine (Anzahl) - ohne Verkündungstermine - a) ohne Beweisaufnahme
Н.	Es ging voraus	0.	b) mit Beweisaufnahme
	Sitz der Partei(en) bei Kläger/in, Antrag-steller/in gegener/in Beklagte/r, Antrags-steller/in gegener/in a) sonstigen Ausland 1 11 1 16 b) EU-Ausland 2 12 2 17 c) Inland 3 13 3 18		2. Vergleich 02 3. Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil 03 4. Beschluss über Arrest oder einstw. Verfügung 04 5. Beschluss gemäß § 91a ZPO 05 6. sonstigen Beschluss (ohne Nrn. 9 bis 12) 06 7. Zurücknahme der Klage oder des Antrags 07 8. Nichtzahlung des Kostenvorschusses 08 9. Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb 09 10. Verweisung o. Abgabe an ein anderes Gericht 10
	1. Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO	P.	11. Verbindung mit einem anderen Verfahren
L.	Prozesskostenhilfe 1. bewilligt 1.1 mit Ratenzahlung (Höhe der Monatsrate in vollen EUR) 1.2 ohne Ratenzahlung 2. abgelehnt 2. abgelehnt 2. abgelehnt 3. nicht beantragt/ keine Entscheidung ergangen 3. Beklagte/r, Antragsgegner/in 24 24 24 25 20 21 22 21 24 24 25 21 25 21 26 27 31 31 31 31		1.3 die/der Kläger/in/en und die/der Beklagte/n je zur Hälfte
M.	Das Verfahren war im Zeitpunkt der Erledigung anhängig 1. bei dem/der Einzelrichter/in 1.1 in originärer Zuständigkeit	R.	Der höchste Gebührenstreitwert war (volle EUR) 31 Tag der Erledigung der Sache 32 Tag Monat Jahr Das streitige Urteil (O.1) ist mit der Berufung 1. anfechtbar 1.1 weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt 12 1.2 aufgrund Zulassung 2
			1.2 aufgrund Zulassung

für Zivilsachen - Berufungsverfahren - vor dem Landgericht

(Tag)

		A.	Lfd. Nr. der Zählkarte Sp. 1-5	
F.	Kennzahl des Amtsgerichts der 1. Instanz	В.	Geschäfts-Nr. 1 3 S S Sp.6-7 Sp.8-12 Sp.1:	
G.	Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz		Kennzahl des Landgerichts Sp. 15 - 18 Kennzahl der Kammer	
GΑ	Sachgebiet entsprechend dem Sachgebietskatalog (Anlage 29 der Anordnung)		1. Zivilkammer 1 2. Kammer für Handelssachen 2 Sp.19-2	21
Н.	Abgabe innerhalb des Gerichts	E.	Tag des Eingangs der Sache Tag Monat Jahr	07
J.	Berichterstatter/in/ Einzelrichter/in - im Zeitpunkt der Erledigung	0.	Termine (Anzahl) - ohne Verkündungstermine - a) ohne Beweisaufnahme	28
K.	Sitz der Partei(en) bei Rechtshängigkeit im Berufungs- kläger/in beklagte/r		b) mit Beweisaufnahme	29
	a) sonstigen Ausland 1 12 1 17 b) EU-Ausland 2 13 2 18 c) Inland 3 14 3 19	P.	1.2 Änderung und/oder eigener	30
L.	Art des Verfahrens 1. Klage in Zwangsvollstreckungssachen/ Antrag auf Vollstreckbarerklärung		Sachentscheidung 03 1.3 voller Zurückweisung als unbegründet 03 1.4 Verwerfung als unzulässig 04 1.5 einer anderweitigen Entscheidung 05 2. Vergleich 06 3. Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil 07 4. Beschluss gemäß § 91a ZPO 08 5. Beschluss gemäß 09 5.1 § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung) 17 5.2 § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung) 17	
M.	Prozesskostenhilfe 1. bewilligt kläger/in beklagte/r 1.1 mit Ratenzahlung (Höhe der Monatsrate in vollen EUR) 1.2 ohne Ratenzahlung	Q.	6. sonstigen Beschluss (ohne Nrn. 9 bis 11) 10 7. Zurücknahme der Klage oder des Antrags 11 8. Zurücknahme der Berufung 12 9. Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb 13 10. Verweisung o. Abgabe an ein anderes Gericht 14 11. Verbindung mit einem anderen Verfahren 15 12. sonstige Erledigungsart 16	
			streitwert war (volle EUR)	31
N.	Das Verfahren war im Zeitpunkt der Erledigung 1. dem/der Einzelrichter/in zur Entscheidung übertragen	R.	Tag der Erledigung der Sache Tag Monat Jahr	32
	2.2 nach Übernahme vom/ von der Einzelrichter/in 3 2.3 ohne dass das Verfahren vorher dem/der Einzelrichter/in zugewiesen war	S.	Die Revision gegen das streitige Urteil (P.1) wurde 1. zugelassen	33

(Name, Dienstbezeichnung)

für Zivilsachen (ohne Familiensachen)
- Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht

		A. Lfd. Nr. der Zählkarte Sp. 1-5
F.	Die Berufung richtet sich gegen ein Urteil 1. einer Richterin/eines Richters beim Amtsgericht	B. Geschäfts-Nr. 1 5 U
G.	Tag des ersten Eingangs in der 1. Instanz	E. Tag des Eingangs der Sache
	Abgabe innerhalb des Gerichts	
J.	Berichterstatter/in/ Einzelrichter/in - im Zeitpunkt der Erledigung	O. Termine (Anzahl) - ohne Verkündungstermine - a) ohne Beweisaufnahme
K.	Sitz der Partei(en) bei Berufungsberungsbekläger/in Berufungsbekläget/r a) sonstigen Ausland 1 12 1 17 b) EU-Ausland 2 13 2 18 c) Inland 3 14 3 19	b) mit Beweisaufnahme
L.	Art des Verfahrens 1. Klage in Zwangsvollstreckungssachen/ Antrag auf Vollstreckbarerklärung	Sachentscheidung 03 1.3 voller Zurückweisung als unbegründet 03 1.4 Verwerfung als unzulässig 04 1.5 einer anderweitigen Entscheidung 05 2. Vergleich 06 3. Versäumnis-, Anerkenntnis-, Verzichtsurteil 07 4. Beschluss gemäß § 91a ZPO 08 5. Beschluss gemäß 09 5.1 § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung) 09 5.2 § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung) 17 6. sonstigen Beschluss (ohne Nrn. 9 bis 11) 10
M.	Prozesskostenhilfe Berufungs- kläger/in beklagte/r 1.1 mit Ratenzahlung (Höhe der Monats- rate in vollen EUR) 1.2 ohne Ratenzahlung	7. Zurücknahme der Klage oder des Antrags 11 8. Zurücknahme der Berufung 12 9. Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb 13 10. Verweisung o. Abgabe an ein anderes Gericht 14 11. Verbindung mit einem anderen Verfahren 15 12. sonstige Erledigungsart 16 Q. Der höchste Gebührenstreitwert war (volle EUR)
N.	Das Verfahren war im Zeitpunkt der Erledigung 1. dem/der Einzelrichter/in zur Entscheidung übertragen	R. Die Revision gegen das streitige Urteil (P.1) wurde 1. zugelassen
	2.2 nach Übernahme vom/ von der Einzelrichter/in 2.3 ohne dass das Verfahren vorher dem/der Einzelrichter/in zugewiesen war	S. Tag der Erledigung der Sache Tag Monat Jahr

(Tag) (Name, Dienstbezeichnung)

	Zählkarte	Δ	Geschäfts- 3 3 UF				
	für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht		••••	KA Abt.	RZ If	fd. Nr.	Jahr
				Sp. 1,2	S	Sp. 3-6	Sp. 7,8
	- Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen -	— В.	Lfd. Nr. der Zählka	rte			
F.	Abgabe innerhalb des Gerichts	1 08				(Sp.	. 9-12)
		C.	Kennzahl des Geri	chts		(Sp. '	13 - 16)
G.	Art des Rechtsmittels 1. Berufung/Beschwerde (§ 629 a Abs. 2 ZPO) gegen ein die Scheidung aussprechendes Urteil	1 09 2	Kennzahl des Sena	ats		(Ор.	[] (Sp.17,18)
н.	Gegenstand des Berufungs/ Beschwerdeverfahrens						
	a) Ehesache 1. Scheidungssache	02 11 03 12	Tag des Eingangs	der Sache	Tag M	Monat J	07 ahr
	c) Regelung des Umgangs	05 14	Zahl der Termine (ohne Verkündungs	termine)			24
	h) Wohnung, Hausrat	09 18 10 19 12 36 13 38 11 20	A. Verfahrenspfleger Rechtsmittelinstan 1. ja 2. nein	z bestellt			1 37
J.	Prozesskostenhilfe a) dem Berufungskläger/ Bescherdeführer 1. bewilligt	M.	durch Vergleich durch Versäumi oder Verzichtsu durch Beschlus: 13)	weit nicht Nr. 3) nis-, Anerkenntnis- rteils (ohne Nrn. 5, 6, 1	1, 12,		01 25 02 03 04
K.	bewilligt	2	 durch Beschlus durch Zurückna des Antrags durch Zurückna 	s nach § 91 a ZPO . s gem. § 522 ZPO . hme der Klage oder	r		05 06 07 08
	Gebühren maßge- bende Wert des Gegenstandes be- trug (in vollen EUR)	23	gemäß § 614 Zl 10. nach Aussetzur 11. durch Ruhen de	PO ng gem. § 53 c FGG es Verfahrens oder oweit nicht Nrn. 9, 10 un ein anderes Geric))		09 10 11 12
				-			13 14

N.	Tag der Erledigung der Sache in der Instanz
О.	Die Berufung/Beschwerde 1. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung
P.	Das Oberlandesgericht hat 1. gegen seine Entscheidung die Revision/weitere Beschwerde zugelassen
Q.	Einzelangaben zur M. und N. Das Verfahren war im zeitpunkt der Erledigung 1. dem Einzelrichter zur Vorbereitung zugewiesen
R.	Tag des ersten Eingangs in der ersten Instanz
S.	Zusatzerhebungen (zu J a 1 und J b 1): a) Dem Berufungskläger (Beschwerdeführer) wurde Prozesskostenhilfe bewilligt 1. mit Ratenzahlung (Höhe der Monatsrate in vollen EUR) .
	(Tag) (Name, Dienstbezeichnung)

	Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht	A	Geschäfts- Nr. 3 4 WF Id. Jahr KA Abt. RZ Ifd. Nr. Jahr Sp. 1,2 Sp. 3-6 Sp. 7,8
F.	- Sonstige Beschwerden - Abgabe innerhalb des Gerichts	_	Lfd. Nr. der Zählkarte Sp. 9-12)
		C	Kennzahl des Gerichts (Sp. 13 - 16)
G.	a) Prozesskostenhilfe 1 05 b) Einstweilige Anordnung (§ 620 c ZPO) über aa) elterliiche Sorge 2 1 bb) Herausgabe des Kindes 3 1 cc) Ehewohnung 4 12 c) Aussetzung des Scheidungsverfahrens 5 1 d) Wert des Verfahrensgegenstandes 6 1 e) Kostenangelegenheit 7 1 f) Sonstige Angelegenheit 8 1	D. D. 3	Kennzahl des Senats
	T) Sursuge Angelegenheit		Tag des Eingangs der Sache
		H	Das Verfahren wurde erledigt 1. Beschluss (ohne Nr. 2) 1 17 2. Beschluss gem. § 91 a ZPO 2 3. Vergleich 3 4. Zurücknahme des Antrags 4 5. Zurücknahme der Beschwerde 5 6. auf andere Weise 6
		N.	Tag der Erledigung der Sache in der Instanz 18 Tag Monat Jahr
		К	Die Beschwerde 1. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung 1 19 2. führte zur Änderung und eigenen Sachentscheidung 2 3. wurde als unbegründet zurückgewiesen 3 4. wurde als unzulässig verworfen 4
	(Tag)		(Name, Dienstbezeichnung)

Erläuterungen

zur Zählkarte für Zivilprozesssachen (ohne Familiensachen) vor dem Amtsgericht

I. Allgemeines

- 1. Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt J genannte Zivilprozesssache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen:
 - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis EA;
 - b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ohne gleichzeitige Einreichung eines Antrages oder einer Klage zur Hauptsache ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen.

Neben den Kopfangaben A bis EA müssen die Abschnitte G bis Q in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt F (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft.

- 2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
- 3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 3. 2000 ist also z.B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0
Ta	ag	Мо	nat	Ja	ahr

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
- 4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei teilweiser Zurücknahme der Klage N 8 und Anerkenntnis im Übrigen N 4), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur N 4). Bei Abschnitten, die mit kleinen

Buchstaben unterteilt sind (Abschnitte H und L), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (z.B. also H b und H c, wenn auf der Seite der Beklagten eine Partei ihren (Wohn-)Sitz im EU-Ausland und eine andere im Inland hat).

5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen (z.B. K 1, wenn mindestens einem von mehreren Klägern oder Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist; oder M 3, wenn mindestens einer der Beklagten durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z. B. von K 1 und K 2 nur K 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Kläger bewilligt und einem anderen Kläger abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Zählkarten sind für jede Richtergeschäftsaufgabe als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu B:

- 1. Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung.
- 2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
 - a) in das dritte bis fünfte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der drei Kästchen eine Null einzutragen;
 - b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "C" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
 - c) in die folgenden fünf Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
 - d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
- 3. Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.
- 4. Beispiel für die Eintragung in Abschnitt B:

1	1	0	0	3	С	0	0	4	6	8	0	0	= 3 C 468/00
K	KA Abt.			RZ		fo	rtl. N	۱r.		Ja	hr		

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

Zu D:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die den einzelnen Richtern durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche (Richtergeschäftsaufgaben) festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung). Vertretungen bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Richters sowie Wechsel in der Person des Richters lassen diese Zahl unberührt.

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist der Eingang der Rügeschrift maßgebend. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, anzugeben. Hat die Geschäftsstelle des mit der Streitsache befassten Gerichts auch das vorausgegangene Mahnverfahren registriert, so ist der Tag der Eintragung in das Zivilprozessregister anzugeben.

Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch Versäumnisurteil, Arrest oder einstweilige Verfügung, Prozesskostenhilfebeschluss, Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vgl. die Erläuterungen zu N Nrn. 3, 4, 7, 9 und 10) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Verfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses und bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht sowie bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer Richtergeschäftsaufgabe desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu EA:

In diesem Abschnitt ist ein Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel ist dem Sachgebietskatalog in Anlage 27 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung der Schlüsselzahl ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit mehrere Sachgebiete zutreffen und das Gericht den Schwerpunkt nicht ausdrücklich bestimmt hat, ist das in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommende Sachgebiet anzukreuzen.

Zu F:

a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Richtergeschäftsaufgabe (Erhebungseinheit) desselben Gerichts für die bis-

her zuständige Richtergeschäftsaufgabe erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte G bis R nicht auszufüllen.

- b) Abschnitt F ist auch anzukreuzen, wenn
 - 1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Position EA) ändert.
 - 2. eine Richtergeschäftsaufgabe wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten umnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl der bisherigen Richtergeschäftsaufgabe der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Richtergeschäftsaufgabe genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt B zu berichtigen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht oder an das Familiengericht desselben Amtsgerichts ist nicht Abschnitt F, sondern Abschnitt N 11 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Richtergeschäftsaufgabe abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall einer Richtergeschäftsaufgabe der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Richtergeschäftsaufgabe und das Ankreuzen des Abschnitts F in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

- 1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung werden ab 1. Mai zwei neue Richtergeschäftsaufgaben mit den Kennzahlen 59 und 60 gebildet. Diesen Richtergeschäftsaufgaben werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Richtergeschäftsaufgaben 11, 17 bis 23 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Richtergeschäftsaufgaben 11, 17 bis 23 an die Richtergeschäftsaufgaben 59 und 60 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Richtergeschäftsaufgaben 59 und 60 anzulegen. Das gleiche gilt, wenn die neuen Richtergeschäftsaufgaben in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet werden.
- 2. Erfolgt die Bildung der neuen Richtergeschäftsaufgaben in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im **Monat Juni** der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im **Monat Juni** sind die neuen Zählkarten für die neu zuständigen Richtergeschäftsaufgaben anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten der alten Richtergeschäftsaufgaben und die Neuanlage

der Zählkarten bei den neuen Richtergeschäftsaufgaben noch im Monat Mai durchgeführt werden.

Zu H:

In diesem Abschnitt ist mindestens je ein Kästchen für Kläger (Antragsteller) und für Beklagte (Antragsgegner) anzukreuzen. Bei einer Mehrheit von Klägern und Beklagten (Streitgenossen) mit unterschiedlichem (Wohn-)Sitz (Buchstaben a bis c), sind jeweils alle in Frage kommenden Kästchen anzukreuzen. Sind mehrere Kläger oder Beklagte (Streitgenossen) der gleichen Gruppe zugehörig, ist nur das eine zutreffende Kästchen anzukreuzen, jedoch keine Zahl einzusetzen.

Maßgebend ist der (Wohn-)Sitz zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in der Instanz. Widerklagen, Nebeninterventionen und Streitverkündungen sind nicht einzubeziehen.

Ist kein Beklagter vorhanden (z. B. in Aufgebotsverfahren) ist H. c) anzukreuzen.

Als EU-Ausland gelten die folgenden Staaten:

Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei.

Zu J 1:

Unter dieser Position sind die Verfahren zu erfassen, in denen die durch das Urteil beschwerte Partei durch die Einreichung einer Rügeschrift die Fortführung des Prozesses vor dem Gericht des ersten Rechtszuges nach § 321 a ZPO begehrt. Angaben zum weiteren Verfahrensgegenstand (Positionen J 2 bis J 5) sind dabei nicht zu machen.

Zu J 2:

Es sind alle Klagen in Zwangsvollstreckungssachen nach dem 8. Buch der ZPO zu erfassen. Hierunter fallen auch Klagen, auf die die Vorschriften der ZPO auf Grund eines Staatsvertrages anzuwenden sind. Außerdem sind Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages zu erfassen.

Zu J 5:

Hierunter fallen die sonstigen zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörenden und nicht unter einer der sonstigen Nummern dieses Abschnittes einzuordnen Verfahren.

Zu K:

In diesem Abschnitt ist stets eine der vier Positionen für Kläger und Beklagte zu erfassen; zu Nr. 1.1 ist eine Zahl einzusetzen oder es ist eines der Kästchen zu den Nrn. 1.2 bis 3 anzukreuzen.

Zu Nr. 1.1 ist maßgebend der Betrag der Monatsrate, die in dem ersten Bewilligungsbeschluss bestimmt worden ist. Eine nachträgliche Änderung der Monatsrate oder die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben unberücksichtigt. Bei einer Mehrheit von Bewilligungen auf der Seite einer Partei ist - abweichend von der Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 Satz 1 - die Bewilligung ohne Ratenzahlung, sonst der Betrag der bewilligten niedrigsten Monatsrate anzugeben.

Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht erfasst. Ist neben dieser Zahlung eine Monatsrate festgesetzt, so ist der Betrag der Monatsrate bei Nr. 1.1 einzusetzen; ist keine Monatsrate festgesetzt, so ist Nr. 1.2 anzukreuzen.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu L:

In die beiden offenen Kästchen ist die jeweilige Zahl der Termine einzusetzen (höchstens die Zahl 9). Die Zahlen ergeben sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel. Hat kein Termin ohne oder mit Beweisaufnahme stattgefunden, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt, ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321 a ZPO) fortgeführt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu M:

Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Die Positionen M 2 bis M 4 sind nur anzugeben, wenn eine Vertretung durch Rechtsanwälte vorlag. Bei einer Vertretung durch Rechtsbeistände (Prozessagenten) trifft die Position M 1 zu.

Zu N:

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z. B. durch Anerkenntnisurteil gegen einen Beklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Beklagten; durch Teilurteil zur Klage und Vergleich über die Widerklage), so ist nur der Tatbestand an zukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in den Beispielsfällen also nur das streitige Urteil bzw. der Vergleich). Die weiteren Ergebnisse (in den Beispielsfällen also das Anerkenntnisurteil bzw. das Teilurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z. B. Verzichtsurteil zur Klage und Zurücknahme der Widerklage in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur das Verzichtsurteil unter N 3). Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (z.B. Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

Zu N 1:

Streitige Urteile sind alle Urteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage, im schriftlichen Verfahren oder als Schiedsurteile ergehen. Zu erfassen sind auch die Vorbehaltsurteile, die auf Grund der §§ 599, 302 oder 145 Abs. 3 ZPO ergehen, und die Ausschlussurteile in den Aufgebotsverfahren. Nicht zu erfassen sind hier Versäumnis-Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vgl. N 4) und Urteile lautend auf Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung (vgl. N 13).

Zu N 2:

Diese Position ist auszufüllen, wenn das Gericht im vereinfachten Verfahren nach § 495a Abs. 1 ZPO durch Urteil entschieden hat, das keines Tatbestandes bedarf (§ 495 Abs. 2 ZPO).

Zu N 3:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnis unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position N 15 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

Zu N 4:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu N 5:

In Betracht kommen die Beschlüsse nach § 922 ZPO und § 936 ZPO. Hier sind sowohl ablehnende als auch stattgebende Beschlüsse zu kennzeichnen; stattgebende Beschlüsse jedoch nur dann, wenn gegen sie bis zum Ablauf von drei Monaten nach ihrem Erlass kein Widerspruch eingelegt worden ist.

Zu N 7:

Beschlüsse in Prozesskostenhilfeverfahren sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht und gegen einen ablehnenden Beschluss auch keine Beschwerde eingelegt worden ist; ist innerhalb dieser Frist Beschwerde eingelegt worden, so gilt das Verfahren durch den Beschluss nur dann als erledigt, wenn auch bis zum Ablauf von einem Monat nach der Erledigung der Beschwerde die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu N 8:

Bei Zurücknahme einer Klage, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Diese Position ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

ZUN9:

Durch Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses tritt die Erledigung des Verfahrens nur ein, wenn bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Anforderungsverfügung der Eingang des Vorschusses nicht zu den Akten nachgewiesen ist.

Zu N 10:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach Anordnung des Ruhens (z.B. §§ 251, 251a ZPO), Anordnung der Aussetzung (z.B. §§ 148, 149 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (z.B. §§ 239, 240 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu N 11:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist unter Abschnitt F zu kennzeichnen. Die Abgabe an das Familiengericht desselben Amtsgerichts gilt als Abgabe an ein anderes Gericht.

Zu N 12:

Wird in Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu N 13:

Diese Position ist auszufüllen, wenn die Klage abgewiesen wird, weil die Parteiein nicht den durch Landesgesetz bestimmten Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle unternommen haben (§ 15a EGZPO).

Zu N 14:

Diese Position trifft zu, wenn die Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei im Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO (Position J.1) durch Beschluss als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wurde (§ 321a Abs. 4 ZPO)

Zu O:

Die Position O 2 trifft zu, wenn nach dem Inhalt der gerichtlichen Kostenentscheidung eine der Positionen der Nrn. 1.1 bis 1.5 nicht sofort eindeutig erkennbar ist (z. B. bei unterschiedlichen Kostenbelastungen für einzelne Streitgenossen oder bei sonstigen umfangreichen Kostenentscheidungen). Hierunter zählen auch die Fälle, in denen nach der gerichtlichen Kostenentscheidung die Staatskasse oder sonstige Dritte die Kosten zu tragen haben.

Die Position O 3 ist nur dann anzukreuzen, wenn eine gerichtliche Kostenentscheidung überhaupt nicht ergangen ist (z.B. bei Vergleich).

Zu P:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, anzugeben, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Die einzelnen Gegenstandswerte sind zusammenzuzählen; es ist nicht der einzelne höchste Wert einzutragen. Der einzutragende Wert setzt sich also zusammen aus der Summe der Werte der einzelnen Verfahrensgegenstände einschließlich der Teile eines Vergleichsgegenstandes, soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt. Bei Prozesskostenhilfeverfahren ist der Streitwert der beabsichtigten Klage oder des beabsichtigten Antrags maßgebend.

Zu Q:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt N angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses (Verweisungsbeschlusses, Verbindungsbeschlusses usw.), der Zurücknahmeerklärung, der Zustimmungserklärung zur Zurücknahme oder des sonstigen Schriftstückes einzutragen, wodurch das Verfahren erledigt worden ist. Auch bei Versäumnisurteilen, Arresten, einstweiligen Verfügungen, Prozesskostenhilfebeschlüssen und bedingten Vergleichen ist der Tag der abschließenden Entscheidung bzw. des Vergleichsabschlusses maßgebend; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben bei der Ausfüllung des Abschnitts Q außer Betracht. Ebenso ist bei Nichtzahlung des Kostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb nicht der Tag des Fristablaufs, sondern der Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu R:

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass N 1 oder N 2 angekreuzt ist.

Erläuterungen

zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht

I. Allgemeines

- 1. Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt H genannte Familiensache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. Hat das Verfahren mehrere unter Abschnitt H genannte Familiensachen (Abschnitt H a bis k) zum Gegenstand, so ist nur eine Zählkarte anzulegen. Für jedes Gesuch um Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist jeweils eine gesonderte Zählkarte anzulegen. In der Zählkarte sind auszufüllen
 - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis E;
 - b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ohne gleichzeitige Einreichung eines Antrages oder einer Klage in Familiensachen (Abschnitt H I) ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen.

Neben den Kopfangaben A bis E müssen die Abschnitte H, K, L, P, Q, QA und S in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt F (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte (schraffierte Felder) richtet sich nach der Lage des Einzelfalls.

- 2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
- 3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 3. 2000 ist also z.B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0		
	Tag		Monat		Jahr		

b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.

- 4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei gleichzeitiger Erledigung durch Teilvergleich und Teilrücknahme der Klage L 2 und L 6), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielfall also nur L 2). Bei Abschnitten, die mit kleinen Buchstaben unterteilt sind (z.B. Abschnitte H und N), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (z.B. also H b, H d und H e, wenn ein Verfahren die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, die Herausgabe des Kindes und Unterhalt für Verwandte zum Gegenstand hatte).
- 5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten (bzw. Antragstellern oder Antragsgegnern) zutreffen (z.B. J a 1, wenn mindestens einem von mehreren Klägern Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z.B. von J a 1 und J a 2 nur J a 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Kläger bewilligt und einem anderen Kläger abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

- 1. Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung.
- 2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
 - a) in das dritte bis fünfte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der drei Kästchen eine Null einzutragen;
 - b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "F" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
 - c) in die folgenden vier Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
 - d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
- 3. Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer und des Aktenregisterzeichens in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.
- 4. Beispiel für die Eintragung In Abschnitt A:

3	1	0	0	3	F	0	0	4	6	8	0	0	= 3 F 468/00
K	KA Abt. I			RZ		fo	rtl. N	۱r.		Ja	hr		

Zu B:

Die Zählkarten sind für jede Richtergeschäftsaufgabe als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

Zu D:

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die den einzelnen Richtern durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche (Richtergeschäftsaufgaben) festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung). Vertretungen bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Richters sowie Wechsel in der Person des Richters lassen diese Zahl unberührt.

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist der Eingang der Rügeschrift maßgebend.

Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, anzugeben. Hat die Geschäftsstelle des mit der Streitsache befassten Gerichts auch das vorausgegangene Mahnverfahren registriert, so ist der Tag der Eintragung in das Register für Familiensachen anzugeben.

Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch Versäumnisurteil, Arrest oder einstweilige Verfügung, Prozesskostenhilfebeschluss, Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vgl. die Erläuterungen zu L Nrn. 3, 4, 7, 8 und 9) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Verfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses und bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht sowie bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer Richtergeschäftsaufgabe desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Richtergeschäftsaufgabe (Erhebungseinheit) desselben Familiengerichts für

die bisher zuständige Richtergeschäftsaufgabe erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte G bis ZC nicht auszufüllen.

- b) Abschnitt F ist auch anzukreuzen, wenn
 - 1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung);
 - 2. eine Richtergeschäftsaufgabe wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten umnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl der bisherigen Richtergeschäftsaufgabe der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Richtergeschäftsaufgabe genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt A zu berichtigen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht oder an den Zivil- / Vormundschaftsrichter desselben Amtsgerichts ist nicht Abschnitt F, sondern Abschnitt L 11 oder L 12 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine Richtergeschäftsaufgabe abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall einer Richtergeschäftsaufgabe der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Richtergeschäftsaufgabe und das Ankreuzen des Abschnitts F in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

- 1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung werden ab 1. Mai zwei neue Richtergeschäftsaufgaben mit den Kennzahlen 59 und 60 gebildet. Diesen Richtergeschäftsaufgaben werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Richtergeschäftsaufgaben 11, 17 bis 23 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Richtergeschäftsaufgaben 11, 17 bis 23 an die Richtergeschäftsaufgaben 59 und 60 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Richtergeschäftsaufgaben 59 und 60 anzulegen. Das gleiche gilt, wenn die neuen Richtergeschäftsaufgaben in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet werden.
- 2. Erfolgt die Bildung der neuen Richtergeschäftsaufgaben in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im Monat Juni der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im Monat Juni sind die neuen Zählkarten für die neu zuständigen Richtergeschäftsaufgaben anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten der alten Richtergeschäftsaufgaben und die Neuanlage der Zählkarten bei den neuen Richtergeschäftsaufgaben noch im Monat Mai durchgeführt werden.

Zu H a bis k:

In diesem Abschnitt sind alle Familiensachen (Positionen a bis k) anzukreuzen, die den Gegenstand des Verfahrens bilden; dies gilt auch für Gesuche um Erlass einstweiliger Anordnungen. Verfahren auf Auskunftserteilung als Nebenansprüche sind bei der Position zu erfassen, die dem Hauptanspruch zugeordnet ist (z.B. ist ein Verfahren auf Auskunftserteilung über Anrechte und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung bei Position g zu kennzeichnen).

In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist als Verfahrensgegenstand die jeweils zutreffende Position (Habis Hk) dieses Abschnitts anzugeben.

Zu H b:

Hier sind Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge (alle Verfahren nach §§ 1666, 1671, 1672, 1678 Abs. 2, 1680 Abs. 2 und 3, 1681 Abs. 1 und 2 BGB) zu erfassen, wenn sie Gegenstand des Verfahrens sind. Nicht zu zählen sind bei dieser Position z.B. Fälle nach §§ 1628, 1630, 1632 BGB.

Zu He:

Hier sind Verfahren über den Unterhalt von Verwandten (Kinder gegen Eltern, Eltern gegen Kinder usw.) zu erfassen. Anträge auf vereinfachte Unterhaltsfestsetzung für Minderjährige sind erst nach Übergang in das streitige Verfahren in die Zählkarte aufzunehmen.

Diese Position ist auch auszufüllen, wenn Ansprüche der in § 23b Abs. 1 Nr. 13 GVG genannten Art geltend gemacht werden.

Zu HI:

Als Prozesskostenhilfeverfahren sind nur Verfahren über solche Anträge zu zählen, die erledigt worden sind, ohne dass die Hauptsache anhängig war oder innerhalb von einem Monat nach Erledigung durch Beschluss anhängig gemacht worden ist. Ist innerhalb dieser Frist gegen einen ablehnenden Beschluss Beschwerde eingelegt worden, so zählt das Verfahren nur dann als Prozesskostenhilfeverfahren, wenn die Hauptsache auch innerhalb von einem Monat nach Erledigung der Beschwerde nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu J:

Treffen bei Mehrheit von Klägern und Beklagten (bzw. Antragstellern und Antragsgegnern) mehrere Möglichkeiten zu, so ist für jede Partei nur die Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (vgl. Erläuterung zu Allgemeines Nr. 5).

Bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist eine nachträgliche Aufhebung unbeachtlich.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchstabe c der Anordnung jedoch nur, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder kraft Gesetzes (§ 624 Abs. 2 ZPO) auch auf die

abgetrennte oder als selbstständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu K:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge anzugeben, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, weil jedem Käschen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Bei Prozesskostenhilfeverfahren (vgl. Erläuterung zu H I) ist der Gegenstandswert der beabsichtigten Klage oder des beabsichtigten Antrags maßgebend. In Ehesachen, in denen die Rechtsmittelfrist abzuwarten ist (§ 8 Abs. 2 Satz 3 der Anordnung), ist der der Kostenberechnung zugrundegelegte Gebührenstreitwert einzusetzen.

Zu L:

1. Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z.B. durch Anerkenntnisurteil gegen einen Beklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Beklagten), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur das streitige Urteil). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also das Anerkenntnisurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z.B. Verzichtsurteil zur Klage und Zurücknahme der Widerklage in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur das Verzichtsurteil unter L 3).

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (z.B. Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

2. Bei Scheidungssachen wird die Art der Erledigung der Folgesache nicht erfasst. Angekreuzt wird dann nur die Art der Erledigung der Scheidungssache.

Zu L 1:

Urteile im Sinne dieser Position sind alle Urteile einschließlich der Vorbehaltsurteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage oder im schriftlichen Verfahren ergehen.

Nicht zu erfassen sind hier die Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vgl. L 3).

Zu L 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnisse unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch

einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position L 14 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

Zu L 3:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu L 4:

Beschlüsse in Prozesskostenhilfeverfahren (vgl. Erläuterung zu H I) sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht und gegen einen ablehnenden Beschluss auch keine Beschwerde eingelegt worden ist; ist innerhalb dieser Frist Beschwerde eingelegt worden, so gilt das Verfahren durch den Beschluss nur dann als erledigt, wenn auch bis zum Ablauf von einem Monat nach der Erledigung der Beschwerde die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu L 6:

Bei Zurücknahme einer Klage, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Diese Position ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu L 7:

Ist das Verfahren nach § 614 ZPO ausgesetzt worden und sind nach Ablauf der von dem Richter angeordneten Aussetzungszeit weitere sechs Monate verstrichen, ohne dass das Verfahren aufgenommen worden ist, so kommt diese Position in Betracht.

Zu L 8:

Diese Position kommt nach Anordnung der Aussetzung nach § 53c FGG in Betracht, wenn das Verfahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen worden ist.

Zu L 9:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach Anordnung des Ruhens (z.B. §§ 251, 251a ZPO), Anordnung der Aussetzung in anderen als den zu L 7 und L 8 behandelten Fällen (z.B. §§ 148, 149 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (z. B. §§ 239, 240 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu L 10:

Durch Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses tritt die Erledigung des Verfahrens nur ein, wenn bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Anforderungsverfügung der Eingang des Vorschusses nicht zu den Akten nachgewiesen ist.

Zu L 11:

Diese Position ist dann anzukreuzen, wenn eine bereits anhängige Familiensache an ein anderes Gericht abzugeben ist, weil bei diesem Gericht später eine mit der Familiensache zusammenhängende Ehesache anhängig geworden ist (§ 621 Abs. 3 ZPO).

Zu L 12:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Familiengerichts ist unter Abschnitt F zu kennzeichnen. Die Abgabe an den Zivil- / Vormundschaftsrichter desselben Amtsgerichts gilt als Abgabe an ein anderes Gericht.

Zu L 13:

Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu M:

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn Gegenstand des Verfahrens eine Ehesache (Abschnitt H a) war, die durch Urteil erledigt worden ist (Abschnitt L 1). Es ist stets nur ein Kästchen anzukreuzen.

Zu N:

Dieser Abschnitt ist auszufüllen, wenn die Scheidung ausgesprochen wurde. Es sind so viele Positionen anzukreuzen, wie Gegenstände der in diesem Abschnitt bezeichneten Art entschieden worden sind.

Zu O:

Ankreuzungen in diesem Abschnitt setzen Ankreuzungen bei den entsprechenden Positionen in Abschnitt H voraus. Dies gilt auch dann, wenn die Ehegatten in der Scheidungssache lediglich beantragt haben, eine Einigung über die betreffenden Angelegenheiten als gerichtlichen Vergleich zu Protokoll zu nehmen.

Zu P:

Die Zahl der Termine ergibt sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel. Hat kein Termin stattgefunden, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt, ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321 a ZPO) fortgeführt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu Q:

Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

Zu R:

Dieser Abschnitt ist stets anzukreuzen, wenn im Abschnitt H die Position a 1 (Scheidungssache einschl. Versorgungsausgleich) oder die Position g (Versorgungsausgleich) und im Abschnitt L Nr. 1 (Urteil) oder Nr. 4 (Beschluss) angekreuzt sind. Ändert das Familiengericht aufgrund eines Antrags seine Entscheidung oder eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich ab, so sind die dem Inhalt der neuen Entscheidung entsprechenden Positionen des Abschnitts R anzukreuzen. Die Zurückweisung des Antrags auf Abänderung ist bei Position R 3 e zu kennzeichnen.

Zu S:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt L angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses (Verweisungsbeschlusses, Verbindungsbeschlusses usw.), der Zurücknahmeerklärung, der Zustimmungserklärung zur Zurücknahme oder des sonstigen Schriftstückes einzutragen, wodurch das Verfahren erledigt worden ist. Auch bei Versäumnisurteilen, Prozesskostenhilfebeschlüssen und bedingten Vergleichen ist der Tag der Entscheidung bzw. des Vergleichsabschlusses maßgebend; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben bei der Ausfüllung des Abschnitts S außer Betracht. Ebenso ist bei Nichtzahlung des Kostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb sowie im Falle der Aussetzung nach § 53c FGG nicht der Tag des Fristablaufs, sondern der Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat. Im Falle der Aussetzung nach § 614 ZPO gilt als Tag der Erledigung der Sache der Tag des Ablaufs der vom Richter bestimmten Aussetzungsfrist.

Zu T bis ZA:

Aufgrund der Angaben in den Abschnitten T bis ZA wird die Ehelösungsstatistik erstellt (§ 13 der Anordnung). Diese Abschnitte sind daher nur auszufüllen, wenn es sich um ein durch Urteil erledigtes Eheverfahren handelt.

Die Abschnitte Z bis ZA sind nur auszufüllen, wenn das Urteil in der Ehesache rechtskräftig wird und Abschnitt Y auszufüllen ist.

In den Fällen, in denen das Urteil in der Ehesache nicht rechtskräftig wird, sind nur die Abschnitte T bis X auszufüllen. Die Erhebungen zu den Abschnitten Y bis ZA (für die

Ehelösungsstatistik) erfolgen in diesen Fällen nach Rechtskraft durch die Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen (Anlage 3).

Zu T:

Der Ausfüllung dieses Abschnitts sind die Ausführungen im Urteil zugrundezulegen.

Der sich auf die Zustimmung des anderen Ehegatten beziehende Zusatz in den Positionen 2 bis 5 hat nur für Scheidungsverfahren Bedeutung. In den anderen Ehesachen ist daher in den Fällen, in denen ein Ehegatte allein klagt, entweder die Position 2 oder die Position 4 anzukreuzen. Zur Klarstellung ist der Zusatz in diesen beiden Positionen in Klammern gesetzt.

Zu X:

Dieser Abschnitt ist nur dann anzukreuzen, wenn das Urteil in der Ehesache im Zeitpunkt der Ausfüllung der Zählkarte nicht rechtskräftig ist. Haben die Ehegatten auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch und auf dessen Anfechtung im Wege der Anschließung an ein Rechtsmittel in einer Folgesache verzichtet, so ist auch dann, wenn ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in einer Folgesache eingelegt wird, nicht Abschnitt X anzukreuzen, sondern es sind die Abschnitte Y bis ZB auszufüllen.

Zu Z:

In diesem Abschnitt sind die sich aus der Anlage 26 (Kreisschlüssel) ergebenden Zahlen einzutragen.

Zu ZB:

In diesem Abschnitt ist die Entscheidung über die Übertragung der elterlichen Sorge einzutragen. Als Übertragung gilt hierbei auch, wenn als Rechtsfolge der Entziehung der elterlichen Sorge oder von Teilen der elterlichen Sorge einem Elternteil diese nunmehr alleine zusteht.

Nummer 1 ist in allen Eheverfahren (Position H a 1 und H a 2) auszufüllen. Sind gemeinschaftliche Kinder der Eheleute vorhanden und steht nach Auflösung der Ehe die elterliche Sorge den Ehegatten gemeinschaftliche zu, weil ein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt worden ist, ist die Nummer 1.1 auszufüllen. Nummer 1.2.1 kommt nur in Betracht, wenn das Gericht auf einen entsprechenden Antrag hin die elterliche Sorge auf beide Eltern überträgt.

Nummer 2 ist auszufüllen, wenn die Eltern des Kindes zu keinem Zeitpunkt miteinander verheiratet waren.

Nummer 3 ist in abgetrennten Folgesachen sowie isolierten Familiensachen betreffend Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge auszufüllen, wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind oder waren.

Zu ZC a und b:

Zu Nr. 1 ist maßgebend der Betrag der Monatsrate, die in dem ersten Bewilligungsbeschluss bestimmt worden ist. Eine nachträgliche Änderung der Monatsrate oder die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben unberücksichtigt. Bei einer Mehrheit von Bewilligungen auf der Seite einer Partei ist bei Bewilligung ohne Ratenzahlung Nr. 2 anzukreuzen, sonst der Betrag der bewilligten niedrigsten Monatsrate bei Nr. 1 einzusetzen.

Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht erfasst. Ist neben dieser Zahlung eine Monatsrate festgesetzt, so ist der Betrag der Monatsrate bei Nr. 1 einzusetzen; ist keine Monatsrate festgesetzt, so ist Nr. 2 anzukreuzen.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist dieser Abschnitt wie in der früheren Zählkarte auszufüllen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchstabe c der Anordnung jedoch nur, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder kraft Gesetzes (§ 624 Abs. 2 ZPO) auch auf die abgetrennte oder als selbständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Erläuterungen

zur Zählkarte für rechtskräftige Urteile in Ehesachen

I. Allgemeines

- 1. Aufgrund der Angaben in dieser Zählkarte wird die Ehelösungsstatistik erstellt (§ 13 der Anordnung).
- 2. Die Erläuterungen zu Allgemeines Nrn. 2 bis 4 der Anlage 10 gelten entsprechend.

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Erläuterungen der Anlage 10 gelten entsprechend.

Zu B:

Als Ifd. Nr. der Zählkarte ist die Nummer der früheren Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht über die in erster Instanz nicht rechtskräftig erledigte Ehesache einzutragen.

Zu C bis ZA:

Die Erläuterungen der Anlage 10 gelten entsprechend.

Erläuterungen

zur Zählkarte für Zivilsachen - Verfahren erster Instanz - vor dem Landgericht

I. Allgemeines

- 1. Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt K genannte Zivilprozesssache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen
 - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis EA;
 - b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ohne gleichzeitige Einreichung eines Antrages oder einer Klage zur Hauptsache ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen.

Neben den Kopfangaben A bis EA müssen die Abschnitte G bis R in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt F (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft.

- 2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
- 3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 3. 2000 ist also z. B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0	
Ta	ag	Мо	nat	Jahr		

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
- 4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei teilweiser Zurücknahme der Klage O 7 und Anerkenntnis im Übrigen O 3), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur O 3). Bei Abschnitten, die mit kleinen Buchstaben unterteilt sind (Abschnitte J und N), sind dagegen alle zutreffenden An-

- gaben auszufüllen (z.B. also J b und J c , wenn auf der Seite der Beklagten eine Partei ihren (Wohn-) Sitz im EU-Ausland und eine andere im Inland hat).
- 5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen (z.B. L 1, wenn mindestens einem von mehreren Klägern oder Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z.B. von L 1 und L 2 nur L 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Kläger bewilligt und einem anderen Kläger abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Zählkarten sind für jede Kammer als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu B:

- 1. Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung.
- 2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
 - a) in das dritte und vierte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen;
 - b) im fünften Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "O" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
 - c) in die folgenden fünf Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
 - d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
- 3. Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.
- Beispiel für die Eintragung in Abschnitt B:

			•				_	_	_			
1	2	0	3	0	0	0	4	6	8	0	0	= 3 O 468/00
K	Α	Al	ot.	RZ	fortl. Nr.		Ja	hr				

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

Zu D:

Die Kennzahl der Kammer ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört (z.B. bei der "3. Zivilkammer" nicht die Zahl "3"), sondern diejenige Zahl, die der Behördenleiter zur besonderen Kennzeichnung der Kammer als statistische Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Die Kennzahl ist jeweils bei der Position einzutragen, die für die betreffende Art der Kammer zutrifft.

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist der Eingang der Rügeschrift maßgebend.

Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch Versäumnisurteil, Arrest oder einstweilige Verfügung, Prozesskostenhilfebeschluss, Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vgl. die Erläuterungen zu O Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Verfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses und bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht sowie bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmittelinstanz der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Kammer desselben Gerichts, insbesondere auch von einer Kammer für Handelssachen durch eine Kammer für Zivilsachen oder umgekehrt, ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu EA:

In diesem Abschnitt ist ein Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel ist dem Sachgebietskatalog in Anlage 28 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung der Schlüsselzahl ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit mehrere Sachgebiete zutreffen und das Gericht den Schwerpunkt nicht ausdrücklich bestimmt hat, ist das in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommende Sachgebiet anzukreuzen.

Zu beachten ist dabei, dass für die Kammern für Handelssachen und die übrigen Kammern unterschiedliche Sachgebietsschlüssel zu verwenden sind.

Zu F:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Kammer (Erhebungseinheit) desselben Gerichts für die bisher zuständige Kammer erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte G bis S nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt F ist auch anzukreuzen, wenn
 - 1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem Sachgebiet (Position EA) ändert.
 - 2. eine Kammer wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten umnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Kammer zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl der bisherigen Kammer der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Kammer genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt B zu berichtigen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt F, sondern Abschnitt O 10 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Kammer abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall einer Kammer der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Kammer und das Ankreuzen des Abschnitts F in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

- 1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung werden ab 1. Mai zwei neue Kammern mit den Kennzahlen 09 und 10 gebildet. Diesen Kammern werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Kammern 05 bis 07 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Kammern 05 bis 07 an die Kammern 09 und 10 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Kammern 09 und 10 anzulegen. Das gleiche gilt, wenn die neuen Kammern in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet werden.
- Erfolgt die Bildung der neuen Kammern in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im Monat Juni der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im Monat Juni sind die neuen Zählkarten für die neu zuständigen Kammern anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten der alten Kammern und die Neuanlage der Zählkarten bei den neuen Kammern noch im Monat Mai durchgeführt werden.

Zu G:

In diesem Abschnitt ist stets eine Ziffer als Kennzahl des Berichterstatters oder Einzelrichters innerhalb der Kammer in das Kästchen einzutragen. Maßgebend ist der Berichterstatter oder Einzelrichter im Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens.

Als Kennzahlen sind vorgesehen für

den Vorsitzenden der Kammer 1

den stv. Vorsitzenden der Kammer 2

die weiteren Beisitzer 3 usw.

Die Kennzahlen ergeben sich aus der Geschäftsverteilung oder aus einer Anordnung des Präsidenten des Landgerichts.

Zu J:

In diesem Abschnitt ist mindestens je ein Kästchen für Kläger (Antragsteller) und für Beklagte (Antragsgegner) anzukreuzen. Bei einer Mehrheit von Klägern und Beklagten (Streitgenossen) mit unterschiedlichem (Wohn-)Sitz (Buchstaben a bis c), sind jeweils alle in Frage kommenden Kästchen anzukreuzen. Sind mehrere Kläger oder Beklagte (Streitgenossen) der gleichen Gruppe zugehörig, ist nur das eine zutreffende Kästchen anzukreuzen, jedoch keine Zahl einzusetzen.

Maßgebend ist der (Wohn-)Sitz zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in der Instanz. Widerklagen, Nebeninterventionen und Streitverkündungen sind nicht einzubeziehen.

Als EU-Ausland gelten die folgenden Staaten:

Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei.

Zu K 1:

Unter dieser Position sind die Verfahren zu erfassen, in denen die durch das Urteil beschwerte Partei durch die Einreichung einer Rügeschrift die Fortführung des Prozesses vor dem Gericht des ersten Rechtszuges nach § 321 a ZPO begehrt. Angaben zum weiteren Verfahrensgegenstand (Positionen K 2 bis K 6) sind dabei nicht zu machen.

Zu K 2:

Es sind alle Klagen in Zwangsvollstreckungssachen nach dem 8. Buch der ZPO zu erfassen. Hierunter fallen auch Klagen, auf die die Vorschriften der ZPO auf Grund eines Staatsvertrages anzuwenden sind. Außerdem sind Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages sowie Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel nach Art. 31 des Übereinkommens der Europäischen Gemeinschaft über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGÜbK) zu erfassen.

Zu K 3:

Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sind hier zu einer Position zusammengefasst. Ob es sich im Einzelfall um eine Entschädigungs- oder Rückerstattungssache handelt, ergibt sich aus der Kennzahl der Kammer (Abschnitt D Nrn. 4 und 5).

Zu K 6:

Hierunter fallen die sonstigen zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörenden und nicht unter einer der sonstigen Nummern dieses Abschnittes einzuordnen Verfahren.

Zu L:

In diesem Abschnitt ist stets eine der vier Positionen für Kläger und Beklagte zu erfassen; zu Nr. 1.1 ist eine Zahl einzusetzen oder es ist eines der Kästchen zu den Nrn. 1.2 bis 3 anzukreuzen.

Zu Nr. 1.1 ist maßgebend der Betrag der Monatsrate, die in dem ersten Bewilligungsbeschluss bestimmt worden ist. Eine nachträgliche Änderung der Monatsrate oder die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben unberücksichtigt. Bei einer Mehrheit von Bewilligungen auf der Seite einer Partei ist - abweichend von der Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 Satz 1 - die Bewilligung ohne Ratenzahlung, sonst der Betrag der bewilligten niedrigsten Monatsrate anzugeben.

Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht erfasst. Ist neben dieser Zahlung eine Monatsrate festgesetzt, so ist der Betrag der Monatsrate bei Nr. 1.1 einzusetzen; ist keine Monatsrate festgesetzt, so ist Nr. 1.2 anzukreuzen.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu M:

Maßgebend ist der Stand zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens. Für die Kammern für Handelssachen und Baulandsachen sowie für Wiedergutmachungskammern (Abschnitt D 2, 3 und 5) ist Nr. 2.1 anzukreuzen.

Zu N:

In die beiden offenen Kästchen ist die jeweilige Zahl der Termine einzusetzen (höchstens die Zahl 9). Die Zahlen ergeben sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel. Hat kein Termin ohne oder mit Beweisaufnahme stattgefunden, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt, ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§321 a ZPO) fortgeführt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen wor-

den ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu O:

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z.B. durch Anerkenntnisurteil gegen einen Beklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Beklagten; durch Teilurteil zur Klage und Vergleich über die Widerklage), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in den Beispielsfällen also nur das streitige Urteil bzw. der Vergleich). Die weiteren Ergebnisse (in den Beispielsfällen also das Anerkenntnisurteil bzw. das Teilurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z.B. Verzichtsurteil zur Klage und Zurücknahme der Widerklage in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur das Verzichtsurteil unter O 3).

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (z.B. Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

Zu O 1:

Streitige Urteile sind alle Urteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage oder im schriftlichen Verfahren ergehen. Zu erfassen sind auch die Vorbehaltsurteile, die auf Grund der §§ 599, 302 oder 145 Abs. 3 ZPO ergehen.

Nicht zu erfassen sind hier die Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vgl. O 3) und Urteile lautend auf Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung (vgl. O 12).

Zu O 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnisse unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position O 13 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

Zu O 3:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu O 4:

Betroffen sind die Beschlüsse nach § 922 ZPO und § 936 ZPO. Hier sind sowohl ablehnende als auch stattgebende Beschlüsse zu kennzeichnen; stattgebende Beschlüsse jedoch nur dann, wenn gegen sie bis zum Ablauf von drei Monaten nach ihrem Erlass kein Widerspruch eingelegt worden ist.

Zu O 6:

Beschlüsse in Prozesskostenhilfeverfahren sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht und gegen einen ablehnenden Beschluss auch keine Beschwerde eingelegt worden ist; ist innerhalb dieser Frist Beschwerde eingelegt worden, so gilt das Verfahren durch den Beschluss nur dann als erledigt, wenn auch bis zum Ablauf von einem Monat nach der Erledigung der Beschwerde die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht worden ist.

Unter dieser Position sind auch die Beschlüsse auf Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge gemäß § 321 a Abs. 4 ZPO zu erfassen.

Zu O 7:

Bei Zurücknahme einer Klage, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Diese Position ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu O 8:

Durch Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses tritt die Erledigung des Verfahrens nur ein, wenn bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Anforderungsverfügung der Eingang des Vorschusses nicht zu den Akten nachgewiesen ist.

Zu O 9:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach Anordnung des Ruhens (z.B. §§ 251, 251a ZPO), Anordnung der Aussetzung (z.B. §§ 148, 149, 152 bis 154, 246, 247 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (z.B. §§ 239 bis 241, 244, 245 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grundund Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu O 10:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist unter Abschnitt F zu kennzeichnen.

Zu O 11:

Wird ein Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu O 12:

Diese Position ist auszufüllen, wenn die Klage abgewiesen wird, weil die Parteiein nicht den durch Landesgesetz bestimmten Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle unternommen haben (§ 15a EGZPO).

Zu P:

Die Position P 2 trifft zu, wenn nach dem Inhalt der gerichtlichen Kostenentscheidung eine der Positionen der Nrn. 1.1 bis 1.5 nicht sofort eindeutig erkennbar ist (z.B. bei unterschiedlichen Kostenbelastungen für einzelne Streitgenossen oder bei sonstigen umfangreichen Kostenentscheidungen). Hierunter zählen auch die Fälle, in denen nach der gerichtlichen Kostenentscheidung die Staatskasse oder sonstige Dritte die Kosten zu tragen haben.

Die Position P 3 ist nur dann anzukreuzen, wenn eine gerichtliche Kostenentscheidung überhaupt nicht ergangen ist (z.B. bei Vergleich).

Zu Q:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge anzugeben, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Die einzelnen Gegenstandswerte sind zusammenzuzählen; es ist nicht der einzelne höchste Wert einzutragen. Der einzutragende Wert setzt sich also zusammen aus der Summe der Werte der einzelnen Verfahrensgegenstände einschließlich der Teile eines Vergleichsgegenstandes, soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt. Bei Prozesskostenhilfeverfahren ist der Streitwert der beabsichtigten Klage oder des beabsichtigten Antrags maßgebend.

Zu R:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt O angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses, der Zurücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt, einzutragen. Dies gilt auch für Versäumnisurteile, Arreste, einstweilige Verfügungen, Prozesskostenhilfebeschlüsse und bedingte Vergleiche; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben für die Ausfüllung des Abschnitts R außer Betracht. Ebenso ist bei Nichtzahlung des Kostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb nicht der Tag des Fristablaufs, sondern derjenige Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu S:

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass O 1 angekreuzt ist.

Erläuterungen

zur Zählkarte für Zivilsachen - Berufungsverfahren - vor dem Landgericht

I. Allgemeines

- 1. Über jedes Berufungsverfahren, das eine unter Abschnitt L genannte Zivilprozesssache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen
 - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis GA;
 - b) nach Erledigung des Berufungsverfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ohne gleichzeitige Einreichung der Berufung ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen. Die Kopfangaben A bis E sowie die Abschnitte F bis GA sind in jeder Zählkarte auszufüllen. Daneben sind in jeder Zählkarte die Abschnitte J bis R auszufüllen, sofern nicht Abschnitt H (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft.

- 2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
- 3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert Im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5.3.2000 ist also z.B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0
Ta	ag	Мо	nat	Ja	ahr

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
- 4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei teilweiser Zurücknahme der Klage P 7 und Anerkenntnis im Übrigen P 3), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur P 3). Bei Abschnitten, die mit kleinen Buchstaben unterteilt sind (Abschnitte K und O), sind dagegen alle zutreffenden An-

- gaben auszufüllen (z.B. also K b und K c, wenn auf der Seite der Berufungskläger eine Partei ihren (Wohn-) Sitz im EU-Ausland und eine andere im Inland hat).
- 5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Berufungsklägern oder Berufungsbeklagten zutreffen (z.B. M 1, wenn mindestens einem von mehreren Berufungsklägern oder Berufungsbeklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z.B. von M 1 und M 2 nur M 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Berufungskläger bewilligt und einem anderen Berufungskläger abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Zählkarten sind für jede Kammer als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu B:

- 1. Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung.
- 2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
 - a) in das dritte und vierte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen;
 - b) im fünften Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "S" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
 - c) in die folgenden fünf Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
 - d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
- 3. Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.
- 4. Beispiel für die Eintragung In Abschnitt B:

1	3	0	3	S	0	0	4	6	8	0	0	= 3 S 468/00
K	Α	Al	ot.	RZ	fortl. Nr.					Ja	hr	

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

Zu D:

Die Kennzahl der Kammer ist nicht die Zahl, die zum Namen der Kammer gehört (z.B. bei der " 3. Zivilkammer" nicht die Zahl "3"), sondern diejenige Zahl, die der Behördenleiter zur besonderen Kennzeichnung der Kammer als statistische Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Die Kennzahl ist jeweils bei der Position einzutragen, die für die betreffende Art der Kammer zutrifft.

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Berufung oder der Antrag beim Berufungsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist.

Wird ein in der Berufungsinstanz durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das in der Berufungsinstanz durch Versäumnisurteil, Prozesskostenhilfebeschluss, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vgl. die Erläuterungen zu P Nrn. 3, 6 und 9) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Berufungsverfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses und bei Übernahme eines Berufungsverfahrens von einem anderen Gericht der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einer anderen Kammer desselben Gerichts, insbesondere auch von einer Kammer für Handelssachen durch eine Zivilkammer oder umgekehrt, ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

Die Kennzahl des Amtsgerichts der 1. Instanz ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung.

Zu G:

Als Tag des ersten Eingangs beim Amtsgericht in der 1. Instanz ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag beim Amtsgericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. Ist ein Mahnverfahren in der 1. Instanz vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, das mit der Streitsache befasst war, anzugeben. War die Geschäftsstelle des mit der Streitsache befassten Amtsgerichts auch für das vorangegangene Mahnverfahren zuständig, so ist der Tag anzugeben, an dem der Richter mit der Streitsache erstmals befasst war.

Zu GA:

In diesem Abschnitt ist ein Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel ist dem Sachgebietskatalog in Anlage 29 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung der Schlüsselzahl ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit mehrere Sachgebiete zutreffen und das Gericht den Schwerpunkt nicht ausdrücklich bestimmt hat, ist das in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommende Sachgebiet anzukreuzen.

Zu beachten ist dabei, dass für die Kammern für Handelssachen und die übrigen Kammern unterschiedliche Sachgebietsschlüssel zu verwenden sind.

Zu H:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Berufungsverfahren durch Abgabe an eine andere Kammer (Erhebungseinheit) desselben Gerichts für die bisher zuständige Kammer erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte J bis S nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt H ist auch anzukreuzen, wenn
 - 1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem Sachgebiet (Position GA) ändert.
 - 2. eine Kammer wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten umnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Kammer zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl der bisherigen Kammer der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts H zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Kammer genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt B zu berichtigen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht ist nicht Abschnitt H, sondern Abschnitt P 10 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Kammer abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall einer Kammer der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Kammer und das Ankreuzen des Abschnitts H in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung werden ab 1. Mai zwei neue Kammern mit den Kennzahlen 09 und 10 gebildet. Diesen Kammern werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Kammern 05 bis 07 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Kammern 05 bis 07 an die Kammern 09 und 10 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts H zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Kammern 09 und 10 an-

zulegen. Das gleiche gilt, wenn die neuen Kammern in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet werden.

2. Erfolgt die Bildung der neuen Kammern in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im Monat Juni der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im Monat Juni sind die neuen Zählkarten für die neu zuständigen Kammern anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten der alten Kammern und die Neuanlage der Zählkarten bei den neuen Kammern noch im Monat Mai durchgeführt werden.

Zu J:

In diesem Abschnitt ist stets eine Ziffer als Kennzahl des Berichterstatters oder Einzelrichters innerhalb der Kammer in das Kästchen einzutragen. Maßgebend ist der Berichterstatter oder Einzelrichter im Zeitpunkt der Erledigung des Berufungsverfahrens.

Als Kennzahlen sind vorgesehen für

den Vorsitzenden der Kammer 1

den stv. Vorsitzenden der Kammer 2

die weiteren Beisitzer 3 usw.

Die Kennzahlen ergeben sich aus der Geschäftsverteilung oder aus einer Anordnung des Präsidenten des Landgerichts.

Zu K:

In diesem Abschnitt ist mindestens je ein Kästchen für Berufungskläger und für Berufungsbeklagte anzukreuzen. Bei einer Mehrheit von Berufungsklägern und Berufungsbeklagten (Streitgenossen) mit unterschiedlichem (Wohn-)Sitz (Buchstaben a bis c), sind jeweils alle in Frage kommenden Kästchen anzukreuzen. Sind mehrere Berufungskläger oder Berufungsbeklagte (Streitgenossen) der gleichen Gruppe zugehörig, ist nur das eine zutreffende Kästchen anzukreuzen, jedoch keine Zahl einzusetzen.

Maßgebend ist der (Wohn-)Sitz zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in der Instanz. Widerklagen, Anschlussberufungen, Nebeninterventionen und Streitverkündungen sind nicht einzubeziehen.

Als EU-Ausland gelten die folgenden Staaten:

Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei.

Zu L 1:

Es sind alle Klagen in Zwangsvollstreckungssachen nach dem 8. Buch der ZPO zu erfassen. Hierunter fallen auch Klagen, auf die die Vorschriften der ZPO auf Grund eines

Staatsvertrages anzuwenden sind. Außerdem sind Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages zu erfassen.

Zu L 2:

Hier sind nur Verfahren zu kennzeichnen, denen die Anfechtung eines Urteils zugrundeliegt, durch das ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung erlassen worden ist. Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die zu einer anhängigen Berufungsstreitsache an das Berufungsgericht gerichtet sind, werden nicht über eigene Zählkarten erfasst und sind demgemäß nicht hier zu kennzeichnen.

Zu L 4:

Hierunter fallen die sonstigen zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörenden und nicht unter einer der sonstigen Nummern dieses Abschnittes einzuordnen Verfahren.

Zu M:

In diesem Abschnitt ist stets eine der vier Positionen für Berufungskläger und Berufungsbeklagte zu erfassen; zu Nr. 1.1 ist eine Zahl einzusetzen oder es ist eines der Kästchen zu den Nrn. 1.2 bis 3 anzukreuzen.

Zu Nr. 1.1 ist maßgebend der Betrag der Monatsrate, die in dem ersten Bewilligungsbeschluss bestimmt worden ist. Eine nachträgliche Änderung der Monatsrate oder die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben unberücksichtigt. Bei einer Mehrheit von Bewilligungen auf der Seite einer Partei ist - abweichend von der Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 Satz 1 - die Bewilligung ohne Ratenzahlung, sonst der Betrag der bewilligten niedrigsten Monatsrate anzugeben.

Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht erfasst. Ist neben dieser Zahlung eine Monatsrate festgesetzt, so ist der Betrag der Monatsrate bei Nr. 1.1 einzusetzen; ist keine Monatsrate festgesetzt, so ist Nr. 1.2 anzukreuzen.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu N:

Maßgebend ist der Stand zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens.

Zu O:

In die beiden offenen Kästchen ist die jeweilige Zahl der Termine einzusetzen (höchstens die Zahl 9). Die Zahlen ergeben sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel. Hat kein Termin ohne oder mit Beweisaufnahme stattgefunden, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu P:

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Berufungsinstanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Berufungsverfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z.B. durch Anerkenntnisurteil gegen einen Berufungsbeklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Berufungsbeklagten), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur das streitige Urteil). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also das Anerkenntnisurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z.B. Vergleich mit einem Berufungsbeklagten und Zurücknahme der Berufung gegen den anderen Berufungsbeklagten in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also der Vergleich unter P 2).

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (z.B. Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

Zu P 1:

Streitige Urteile sind alle Urteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage oder im schriftlichen Verfahren ergehen. Zu erfassen sind auch die Vorbehaltsurteile, die auf Grund der §§ 599, 302 oder 145 Abs. 3 ZPO ergehen.

Nicht zu erfassen sind hier die Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vgl. P 3).

Die Angabe zum streitigen Urteil umfasst zugleich das Ergebnis der Entscheidung über die Berufung. Es ist, soweit streitiges Urteil gegeben ist, unter Nr. 1 stets nur eines der 5 Kästchen anzukreuzen. Treffen für das Berufungsurteil mehrere der in der Zählkarte angeführten Positionen zu, so ist unter den Nrn. 1.1 bis 1.5 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt.

Zu P 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnis unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position P 12 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

Zu P 3:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu P 6:

Beschlüsse in Prozesskostenhilfeverfahren sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Berufung nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu P 7 und 8:

Bei Zurücknahme einer Klage oder Berufung, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Die zutreffende Position P 7 oder P 8 ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags bzw. der Berufung durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu P 9:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Berufungsverfahren nach Anordnung des Ruhens (z.B. §§ 251, 251a ZPO), Anordnung der Aussetzung (z.B. §§ 148, 149, 152 bis 154, 246, 247 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (z.B. §§ 239 bis 241, 244, 245 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu P 10:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist unter Abschnitt H zu kennzeichnen.

Zu P 11

Werden mehrere Berufungsverfahren miteinander verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu Q:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge anzugeben, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Die einzelnen Gegenstandswerte sind zusammenzuzählen; es ist nicht der einzelne höchste Wert einzutragen. Der einzutragende Wert

setzt sich also zusammen aus der Summe der Werte der einzelnen Verfahrensgegenstände einschließlich der Teile eines Vergleichsgegenstandes, soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt. Bei Prozesskostenhilfeverfahren ist der Streitwert der beabsichtigten Berufung oder des beabsichtigten Antrags maßgebend.

Zu R:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Berufungsverfahren durch die in Abschnitt P angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses, der Zurücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt, einzutragen. Dies gilt auch für Versäumnisurteile, Prozesskostenhilfebeschlüsse und bedingte Vergleiche; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben für die Ausfüllung des Abschnitts R außer Betracht. Ebenso ist bei Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb nicht der Tag des Fristablaufs, sondern derjenige Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu S:

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass P 1 angekreuzt ist.

Erläuterungen

zur Zählkarte für Zivilsachen (ohne Familiensachen) - Berufungsverfahren - vor dem Oberlandesgericht

I. Allgemeines

- Über jedes Berufungsverfahren, das eine unter Abschnitt L genannte Zivilprozesssache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen
 - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis GA;
 - b) nach Erledigung des Berufungsverfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ohne gleichzeitige Einreichung der Berufung ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen. Die Kopfangaben A bis E sowie die Abschnitte F bis GA sind in jeder Zählkarte aus-

Die Kopfangaben A bis E sowie die Abschnitte F bis GA sind in jeder Zählkarte auszufüllen. Daneben sind in jeder Zählkarte die Abschnitte J bis Q und S auszufüllen, sofern nicht Abschnitt H (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft.

- 2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
- 3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5.3.2000 ist also z.B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0	
Ta	ag	Мо	nat	Jahr		

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
- 4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei teilweiser Zurücknahme der Klage P 7 und Anerkenntnis im Übrigen P 3), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur P 3). Bei Abschnitten, die mit kleinen

Buchstaben unterteilt sind (Abschnitte K und O), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (z.B. also K b und K c, wenn auf der Seite der Berufungskläger eine Partei ihren (Wohn-) Sitz im EU-Ausland und eine andere im Inland hat).

5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Berufungsklägern oder Berufungsbeklagten zutreffen (z.B. M 1, wenn mindestens einem von mehreren Berufungsklägern oder Berufungsbeklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z.B. von M 1 und M 2 nur M 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Berufungskläger bewilligt und einem anderen Berufungskläger abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

Die Zählkarten sind für jeden Senat als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu B:

- 1. Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung.
- 2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
 - a) in das dritte und vierte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen;
 - b) im fünften Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "U" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
 - c) in die folgenden vier Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
 - d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
- 3. Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.
- 4. Beispiel für die Eintragung in Abschnitt B:

1	5	0	3	U	0	0	4	6	8	0	0	= 3 U 468/00
K	Α	Al	ot.	RZ	fortl. Nr.			Ja	hr			

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

Zu D:

Die Kennzahl des Senats ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört (z.B. bei dem "1. Zivilsenat" nicht die Zahl "1"), sondern diejenige Zahl, die der Behördenleiter zur besonderen Kennzeichnung des Senats als statistische Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Berufung oder der Antrag bei dem Berufungsgericht eingegangen ist.

Wird ein in der Berufungsinstanz durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das in der Berufungsinstanz durch Versäumnisurteil, Prozesskostenhilfebeschluss, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vgl. die Erläuterungen zu P Nrn. 3, 6 und 9) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei der Trennung eines Berufungsverfahrens ist für das abgetrennte Verfahren als Eingangstag der Tag des Trennungsbeschlusses einzutragen. Wird ein Verfahren von einem anderen Gericht übernommen oder aus der Rechtsmittelinstanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, so ist der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einem anderen Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

Die einzusetzende Kennzahl des Gerichts der 1. Instanz ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung.

Hat der Vorsitzende einer Kammer für Handelssachen allein entschieden, so ist die Kennzahl in F 4 (nicht in F 2) einzusetzen.

In streitigen Landwirtschaftssachen (§ 48 LwVG) ist die Kennzahl des Amtsgerichts in F 1 einzusetzen.

Zu G:

Als Tag des ersten Eingangs beim Gericht der 1. Instanz ist der Tag einzusetzen, an dem die Klage oder der Antrag beim Gericht der 1. Instanz eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. Ist ein Mahnverfahren in der 1. Instanz vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts der 1. Instanz, das mit der Streitsache befasst war, anzugeben.

Zu GA:

In diesem Abschnitt ist ein Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel ist dem Sachgebietskatalog in Anlage 30 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung der Schlüsselzahl ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit mehrere Sachgebiete zutreffen und das Gericht den Schwerpunkt nicht ausdrücklich bestimmt hat, ist das in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommende Sachgebiet anzukreuzen.

Zu H:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Berufungsverfahren durch Abgabe an einen anderen Senat (Erhebungseinheit) desselben Gerichts für den bisher zuständigen Senat erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte J bis S nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt H ist auch anzukreuzen, wenn
 - 1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem Sachgebiet (Position GA) ändert.
 - 2. ein Senat wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten umnummeriert zu den Zählkarten des neu zuständigen Senats zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl des bisherigen Senats der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts H zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu dem nunmehr zuständigen Senat genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt B zu berichtigen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht oder an einen Familiensenat desselben Gerichts ist nicht Abschnitt H, sondern Abschnitt P 10 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an einen anderen Senat abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall eines Senats der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte des bisherigen Senats und das Ankreuzen des Abschnitts H in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung wird ab 1. Mai ein neuer Senat mit der Kennzahl 09 gebildet. Diesem Senat werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Senaten 05 und 07 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Senaten 05 und 07 an den Senat 09 übergehenden Sachen angelegt sind, im Monat Mai der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts H zu. Ebenfalls im Monat Mai sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für den Senat 09 anzulegen. Das gleiche gilt, wenn der neue Senat in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet wird.

2. Erfolgt die Bildung des neuen Senats in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im **Monat Juni** der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im **Monat Juni** sind die neuen Zählkarten für den neu zuständigen Senat anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten des alten Senats und die Neuanlage der Zählkarten bei dem neuen Senat noch im Monat Mai durchgeführt werden.

Zu J:

In diesem Abschnitt ist stets eine Ziffer als Kennzahl des Berichterstatters oder Einzelrichters innerhalb des Senats in das Kästchen einzutragen. Maßgebend ist der Berichterstatter oder Einzelrichter im Zeitpunkt der Erledigung des Berufungsverfahrens.

Als Kennzahlen sind vorgesehen für

den Vorsitzenden des Senats 1

den stv. Vorsitzenden des Senats 2

die weiteren Beisitzer 3 usw.

Die Kennzahlen ergeben sich aus der Geschäftsverteilung oder aus einer Anordnung des Präsidenten des Oberlandesgerichts.

Zu K:

In diesem Abschnitt ist mindestens je ein Kästchen für Berufungskläger und für Berufungsbeklagte anzukreuzen. Bei einer Mehrheit von Berufungsklägern und Berufungsbeklagten (Streitgenossen) mit unterschiedlichem (Wohn-)Sitz (Buchstaben a bis c), sind jeweils alle in Frage kommenden Kästchen anzukreuzen. Sind mehrere Berufungskläger oder Berufungsbeklagte (Streitgenossen) der gleichen Gruppe zugehörig, ist nur das eine zutreffende Kästchen anzukreuzen, jedoch keine Zahl einzusetzen.

Maßgebend ist der (Wohn-)Sitz zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in der Instanz. Widerklagen, Anschlussberufungen, Nebeninterventionen und Streitverkündungen sind nicht einzubeziehen.

Als EU-Ausland gelten die folgenden Staaten:

Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei.

Zu L 1:

Es sind alle Klagen in Zwangsvollstreckungssachen nach dem 8. Buch der ZPO zu erfassen. Hierunter fallen auch Klagen, auf die die Vorschriften der ZPO auf Grund eines Staatsvertrages anzuwenden sind. Außerdem sind Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages zu erfassen.

Zu L 2:

Entschädigungs- und Rückerstattungssachen sind hier zu einer Position zusammengefasst. Ob es sich im Einzelfall um eine Entschädigungs- oder Rückerstattungssache handelt, ergibt sich aus der Kennzahl des Senats (Abschnitt D) und der Geschäftsverteilung.

Zu L 3:

Hier sind nur solche Verfahren zu kennzeichnen, denen die Anfechtung eines Urteils zugrunde liegt, durch das ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung erlassen worden ist. Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, die zu einem anhängigen Berufungsverfahren an das Berufungsgericht gerichtet sind, werden nicht über eigene Zählkarten erfasst und sind demgemäß nicht hier zu kennzeichnen.

Zu L 5:

Hierunter fallen die sonstigen zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörenden und nicht unter einer der sonstigen Nummern dieses Abschnittes einzuordnen Verfahren.

Zu M:

In diesem Abschnitt ist stets eine der vier Positionen für Berufungskläger und Berufungsbeklagte zu erfassen; zu Nr. 1.1 ist eine Zahl einzusetzen oder es ist eines der Kästchen zu den Nrn. 1.2 bis 3 anzukreuzen.

Zu Nr. 1.1 ist maßgebend der Betrag der Monatsrate, die in dem ersten Bewilligungsbeschluss bestimmt worden ist. Eine nachträgliche Änderung der Monatsrate oder die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben unberücksichtigt. Bei einer Mehrheit von Bewilligungen auf der Seite einer Partei ist - abweichend von der Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 Satz 1 - die Bewilligung ohne Ratenzahlung, sonst der Betrag der bewilligten niedrigsten Monatsrate anzugeben.

Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht erfasst. Ist neben dieser Zahlung eine Monatsrate festgesetzt, so ist der Betrag der Monatsrate bei Nr. 1.1 einzusetzen; ist keine Monatsrate festgesetzt, so ist Nr. 1.2 anzukreuzen.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu N:

Maßgebend ist der Stand zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens.

Zu O:

In die beiden offenen Kästchen ist die jeweilige Zahl der Termine einzusetzen (höchstens die Zahl 9). Die Zahlen ergeben sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem

Aktendeckel. Hat kein Termin ohne oder mit Beweisaufnahme stattgefunden, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu P:

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Berufungsinstanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Berufungsverfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z.B. durch Anerkenntnisurteil gegen einen Berufungsbeklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Berufungsbeklagten), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur das streitige Urteil). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also das Anerkenntnisurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z.B. Vergleich mit einem Berufungsbeklagten und Zurücknahme der Berufung gegen den anderen Berufungsbeklagten in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also der Vergleich unter P 2).

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (z.B. Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

Zu P 1:

Streitige Urteile sind alle Urteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage oder im schriftlichen Verfahren ergehen. Zu erfassen sind auch die Vorbehaltsurteile, die auf Grund der §§ 599, 302 oder 145 Abs. 3 ZPO ergehen. Nicht zu erfassen sind hier die Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vgl. P 3).

Die Angabe zum streitigen Urteil umfasst zugleich das Ergebnis der Entscheidung über die Berufung. Es ist, soweit streitiges Urteil gegeben ist, unter Nr. 1 stets nur eines der fünf Kästchen anzukreuzen. Treffen für das Berufungsurteil mehrere der in der Zählkarte angeführten Positionen zu, so ist unter den Nrn. 1.1 bis 1.5 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt.

Zu P 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnis unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position P 12 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

Zu P 3:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu P 6:

Beschlüsse in Prozesskostenhilfeverfahren sind dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Berufung nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu P 7 und 8:

Bei Zurücknahme einer Klage oder Berufung, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Die zutreffende Position P 7 oder P 8 ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags bzw. der Berufung durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu P 9:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Berufungsverfahren nach Anordnung des Ruhens (z. B. §§ 251, 251 a ZPO), Anordnung der Aussetzung (z. B. §§ 148, 149, 152 bis 154, 246, 247 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (z. B. §§ 239 bis 241, 244, 245 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu P 10:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist unter Abschnitt H zu kennzeichnen. Die Abgabe an einen Familiensenat desselben Gerichts gilt als Abgabe an ein anderes Gericht.

Zu P 11:

Werden mehrere Berufungsverfahren miteinander verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu Q:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge anzugeben, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Die einzelnen Gegenstandswerte sind zusammenzuzählen; es sicht nicht der einzelne höchste Wert einzutragen. Der einzutragende Wert setzt sich also zusammen aus der Summe der Werte der einzelnen Verfahrensgegenstände einschließlich der Teile eines Vergleichsgegenstandes, soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt. Bei Prozesskostenhilfeverfahren ist der Streitwert der beabsichtigten Berufung oder des beabsichtigten Antrags maßgebend.

Zu R:

Dieser Abschnitt ist nur dann auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass P 1 angekreuzt worden ist.

Zu S:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Berufungsverfahren durch die in Abschnitt P angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses, der Zurücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt, einzutragen. Dies gilt auch für Versäumnisurteile, Prozesskostenhilfebeschlüsse und bedingte Vergleiche; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben für die Ausfüllung des Abschnitts S außer Betracht. Ebenso ist bei Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb nicht der Tag des Fristablaufs, sondern derjenige Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat.

Erläuterungen

zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht - Berufungsverfahren und Beschwerden gegen Endentscheidungen -

I. Allgemeines

- 1. Eine Zählkarte wird angelegt für jedes Verfahren über ein in Abschnitt G bezeichnetes Rechtsmittel, das eine Familiensache der in Abschnitt H bezeichneten Art zum Gegenstand hat. Wurde nach Einlegung der Beschwerde gegen ein einheitliches Urteil (§ 629 Abs. 1 ZPO) auch Berufung eingelegt (§ 629a Abs. 2, § 621a Abs. 2 Satz 2 ZPO), so wird nur eine Zählkarte angelegt. Der oder die Gegenstände der Berufung werden dann in Abschnitt H der für die Beschwerde angelegten Zählkarte miterfasst. Das Gleiche gilt, wenn die zunächst auf die Anfechtung eines Teils des einheitlichen Urteils beschränkte Berufung erweitert wird oder wenn (selbstständige oder unselbstständige) Anschlussberufung/-beschwerde eingelegt wird. In der Zählkarte sind auszufüllen
 - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis E,
 - b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfeverfahren ohne gleichzeitige Einreichung der Berufung oder Beschwerde (Abschnitt H m) ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen.

Neben den Kopfangaben A bis E müssen die Abschnitte G, H, K, L, LA, M, N, Q und R in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt F (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Jedoch ist Abschnitt G unausgefüllt zu lassen, wenn in Abschnitt H die Position I anzukreuzen ist. Die Ausfüllung der übrigen Abschnitte (schraffierte Felder) richtet sich nach Lage des Einzelfalles.

- 2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
- 3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5.3.2000 ist also z. B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0
Tag		Мо	nat	Ja	ıhr

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
- 4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei gleichzeitiger Erledigung durch Teilvergleich und Teilrücknahme der Klage M 2 und M 7), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur M 2). Bei Abschnitten, die mit kleinen Buchstaben unterteilt sind (z. B. Abschnitt H), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (z.B. also H b, H d und H e, wenn ein Verfahren die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, die Herausgabe des Kindes und Unterhalt für Verwandte zum Gegenstand hatte).
- 5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen oder Beteiligten zutreffen (z.B. J a 1, wenn mindestens einem von mehreren Berufungsklägern/Beschwerdeführern Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z.B. von J a 1 und J a 2 nur J a 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Berufungskläger/Beschwerdeführer bewilligt und einem anderen abgelehnt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

- 1. Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllen den ohne Bedeutung.
- 2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
 - a) in das dritte und vierte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen;
 - b) im fünften Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "UF" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
 - c) in die folgenden vier Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
 - d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
- 3. Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer und des Aktenregisterzeichens in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer

ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.

4. Beispiel für die Eintragung in Abschnitt A:

3	3	0	3	UF	0	0	4	6	8	0	0	= 3 UF 468/00
KA Abt.		RZ		fo	rtl. N	۱r.		Ja	hr			

Zu B:

Die Zählkarten sind für jeden Senat als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

Zu D:

Die Kennzahl des Senats ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört (z.B. bei dem "1. Zivilsenat" nicht die Zahl "1"), sondern diejenige Zahl, die der Behördenleiter zur besonderen Kennzeichnung des Senats als statistische Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Berufung, die Beschwerde oder der Antrag bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist.

Wird ein in der Berufungsinstanz durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das in der Berufungs-(Beschwerde-)Instanz durch Versäumnisurteil, Prozesskostenhilfebeschluss, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vgl. die Erläuterungen zu M Nrn. 3, 4, 9, 10 und 11) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Verfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses einzutragen. Wird ein Verfahren von einem anderen Gericht übernommen oder aus der Rechtsmittelinstanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, so ist der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einem anderen Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an einen anderen Familiensenat (Erhebungseinheit) desselben Gerichts für den bisher zuständigen Senat erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte G bis S nicht auszufüllen.

- b) Abschnitt F ist auch anzukreuzen, wenn
 - 1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung);
 - 2. ein Senat wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten umnummeriert zu den Zählkarten des neu zuständigen Senats zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl des bisherigen Senats der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu dem nunmehr zuständigen Senat genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt A zu berichtigen.
- c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht oder an einen Zivilsenat desselben Gerichts ist nicht Abschnitt F, sondern Abschnitt M 12 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an einen anderen Senat abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall eines Senats der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte des bisherigen Senats und das Ankreuzen des Abschnitts F in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

- 1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung wird ab 1. Mai ein neuer Senat mit der Kennzahl 09 gebildet. Diesem Senat werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Senaten 05 und 07 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Senaten 05 und 07 an den Senat 09 übergehenden Sachen angelegt sind, im **Monat Mai** der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zu. Ebenfalls im **Monat Mai** sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für den Senat 09 anzulegen. Das gleiche gilt, wenn der neue Senat in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet wird.
- Erfolgt die Bildung des neuen Senats in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im Monat Juni der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im Monat Juni sind die neuen Zählkarten für den neu zuständigen Senat anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten des alten Senats und die Neuanlage der Zählkarten bei dem neuen Senat noch im Monat Mai durchgeführt werden.

Zu H a bis I:

In diesem Abschnitt sind alle den Gegenstand des Verfahrens bildenden Familiensachen (Positionen a bis I) anzukreuzen. Wird also z.B. mit der Entscheidung über die Ehescheidung gleichzeitig die Entscheidung über die Klage auf Unterhalt für Verwandte und für den Ehegatten angefochten, so sind außer der Position a 1 auch die Positionen e und f anzukreuzen.

Rechtsmittel in Verfahren auf Auskunftserteilung als Nebenansprüche sind bei der Position zu erfassen, die dem Hauptanspruch zugeordnet ist (z.B. ist ein Rechtsmittel im Verfahren auf Auskunftserteilung über Anrechte und Aussichten auf eine auszugleichende Versorgung bei Position g zu kennzeichnen).

Zu H m:

Als Prozesskostenhilfeverfahren sind nur Verfahren über solche an das Oberlandesgericht gerichtete Anträge zu zählen, die erledigt worden sind, ohne dass die Berufung (Beschwerde) eingelegt war oder innerhalb von einem Monat nach Erledigung durch Beschluss eingelegt worden ist. Beschwerden gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe sind nicht hier, sondern unter G a der Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht - Sonstige Beschwerden - Anlage 8 - zu erfassen.

Zu J:

Treffen bei Mehrheit von Berufungsklägern (Beschwerdeführern) und Berufungsbeklagten (Beschwerdegegnern) mehrere Möglichkeiten zu, so ist für jede Partei nur die Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (vgl. Erläuterung zu Allgemeines Nr. 5).

Bei Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist eine nachträgliche Aufhebung unbeachtlich. Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchst. c der Anordnung jedoch nur, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder kraft Gesetzes (§ 624 Abs. 2 ZPO) auch auf die abgetrennte oder als selbstständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Zu K:

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge anzugeben, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Bei Prozesskostenhilfeverfahren (vgl. Erläuterung zu Hm) ist der Gegenstandswert der beabsichtigten Berufung (Beschwerde) oder des beabsichtigten Antrages maßgebend.

Zu L:

In die beiden Kästchen ist die Zahl der Termine einzusetzen, die sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel ergibt. Hat kein Termin stattgefunden, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist (§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

Zu M:

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Berufungs-(Beschwerde-)Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z.B. durch Anerkenntnisurteil gegen einen Berufungsbeklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Berufungsbeklagten), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur das streitige Urteil). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also das Anerkenntnisurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z.B. Zurücknahme der Berufung gegen einen Berufungsbeklagten und Vergleich mit dem anderen Berufungsbeklagten in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also der Vergleich unter M 2).

Wird ein einheitliches Urteil (§ 629 Abs. 1 ZPO) hinsichtlich des Scheidungsausspruches angefochten, so wird die Art der Erledigung des Verfahrens vor dem Rechtsmittelgericht in den Folgesachen nicht erfasst. Angekreuzt wird dann nur die Art der Erledigung der Berufung in der Scheidungssache.

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (z.B. Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

Zu M 1:

Urteile im Sinne dieser Position sind alle Urteile einschließlich der Vorbehaltsurteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage oder im schriftlichen Verfahren ergehen.

Nicht zu erfassen sind hier die Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vgl. M 3).

Zu M 2:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnis unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position M 14 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

Zu M 3:

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

Zu M 4:

Beschlüsse im Prozesskostenhilfeverfahren (vgl. Erläuterung zu H m) sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Berufung (Beschwerde) nicht anhängig gemacht worden ist.

Zu M 7 und 8:

Bei Zurücknahme einer Klage oder Berufung, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Die zutreffende Position M 7 oder M 8 ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags bzw. der Berufung oder der Beschwerde durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

Zu M 9:

Ist das Verfahren nach § 614 ZPO ausgesetzt worden und sind nach Ablauf der von dem Richter angeordneten Aussetzungszeit weitere sechs Monate verstrichen, ohne dass das Verfahren aufgenommen worden ist, so kommt diese Position in Betracht.

ZU M 10:

Diese Position kommt nach Anordnung der Aussetzung nach § 53c FGG in Betracht, wenn das Verfahren bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen worden ist.

Zu M 11:

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach Anordnung des Ruhens (z.B. §§ 251, 251a ZPO), Anordnung der Aussetzung in anderen als den zu M 9 und M 10 behandelten Fällen (z. B. §§ 148, 149 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (z.B. §§ 239, 240 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- und Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

Zu M 12:

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an einen anderen Familiensenat desselben Gerichts ist unter Abschnitt F zu kennzeichnen. Die Abgabe an einen Zivilsenat desselben Gerichts gilt als Abgabe an ein anderes Gericht.

Zu M 13:

Werden mehrere Verfahren miteinander verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

Zu N:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt M angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses, der Zurücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt, einzutragen. Dies gilt auch für Versäumnisurteile, Prozesskostenhilfebeschlüsse und bedingte Vergleiche; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben für die Ausfüllung des Abschnitts N außer Betracht. Ebenso ist bei Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb sowie im Falle des § 53c FGG nicht der Tag des Fristablaufs, sondern derjenige Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat. Im Falle der Aussetzung nach § 614 ZPO gilt als Tag der Erledigung der Sache der Tag des Ablaufs der vom Richter bestimmten Aussetzungsfrist.

Zu O:

Dieser Abschnitt kommt nur in Betracht, wenn das Verfahren durch Urteil oder Beschluss erledigt worden ist.

Zu Q:

Maßgebend ist der Stand zum Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens.

Zu R:

Als Tag des ersten Eingangs beim Gericht der 1. Instanz ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag beim Gericht der 1. Instanz eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. Ist ein Mahnverfahren in der 1. Instanz vorausgegangen, so ist der Tag des Eingangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts der 1. Instanz, das mit der Streitsache befasst war, anzugeben.

Zu S a und b:

Zu Nr. 1 ist maßgebend der Betrag der Monatsrate, die in dem ersten Bewilligungsbeschluss bestimmt worden ist. Eine nachträgliche Änderung der Monatsrate oder die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben unberücksichtigt. Bei einer Mehrheit von Bewilligungen auf der Seite einer Partei ist bei Bewilligung ohne Ratenzahlung Nr. 2 anzukreuzen, sonst der Betrag der bewilligten niedrigsten Monatsrate bei Nr. 1 einzusetzen.

Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht erfasst. Ist neben dieser Zahlung eine Monatsrate festgesetzt, so ist der Betrag der Monatsrate bei Nr. 1 einzusetzen; ist keine Monatsrate festgesetzt, so ist Nr. 2 anzukreuzen.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden (§ 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist dieser Abschnitt wie in der früheren Zählkarte auszufüllen, in den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchst. c der Anordnung jedoch nur, wenn sich die Bewilligung ausdrücklich oder kraft Gesetzes (§ 624 Abs. 2 ZPO) auch für die abgetrennte oder als selbstständige Familiensache fortgesetzte Folgesache erstreckt. Wurde nach Anlegung

der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

Erläuterungen

zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht - Sonstige Beschwerden -

I. Allgemeines

1. Über jedes Beschwerdeverfahren, das eine unter Abschnitt G genannte Familiensache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. Hat das Verfahren mehrere unter Abschnitt G genannte Familiensachen (Abschnitt G a bis f) zum Gegenstand, so ist nur eine Zählkarte anzulegen.

In der Zählkarte sind auszufüllen

- a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis E;
- b) nach Erledigung des Verfahrens in der Beschwerdeinstanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Neben den Kopfangaben A bis E müssen die Abschnitte G, H und J in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt F (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft. Die Ausfüllung des Abschnitts K (schraffierte Felder) richtet sich nach der Lage des Einzelfalles.

- 2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
- 3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 3. 2000 ist also z. B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0
	ag	Мо	nat	Jahr	

b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.

- 4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei gleichzeitiger Erledigung durch Teilvergleich und Teilrücknahme des Antrags H 3 und H 4), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur H 3). Bei Abschnitten, die mit kleinen Buchstaben unterteilt sind (Abschnitt G), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (z.B. also G b aa und G b bb, wenn ein Beschwerdeverfahren einstweilige Anordnungen betreffend die Regelung der elterlichen Sorge und die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand hatte).
- 5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen oder Beteiligten zutreffen. Treffen für die mehreren Ansorüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z.B. von H 3 und H 5 nur H 3, wenn das Beschwerdeverfahren hinsichtlich eines Verfahrensgegenstandes durch Vergleich und hinsichtlich des anderen Verfahrensgegenstandes durch Zurücknahme der Beschwerde erledigt worden ist).

II. Zu den einzelnen Abschnitten

Zu A:

- 1. Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung.
- 2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
 - a) in das dritte und vierte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen;
 - b) im fünften Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "WF" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
 - c) in die folgenden vier Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
 - d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
- 3. Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer und des Aktenregisterzeichens in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.
- 4. Beispiel für die Eintragung in Abschnitt A:

3	4	0	3	WF	0	0	4	6	8	0	0	= 3 WF 468/00
KA Abt.		RZ		fo	rtl. N	۷r.		Ja	hr			

Zu B:

Die Zählkarten sind für jeden Senat als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

Zu C:

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

Zu D:

Die Kennzahl des Senats ist nicht die Zahl, die zum Namen des Senats gehört (z.B. bei dem "1. Zivilsenat" nicht die Zahl "1"), sondern diejenige Zahl, die der Behördenleiter zur besonderen Kennzeichnung des Senats als statistische Erhebungseinheit festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung).

Zu E:

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Beschwerde bei dem Oberlandesgericht eingegangen ist; bei Beschwerden, die an das Gericht der Vorinstanz gerichtet sind, also der Tag des Eingangs der Akten, mit denen die Beschwerde dem Oberlandesgericht vorgelegt worden ist. Wird ein Verfahren von einem anderen Gericht übernommen, so ist ebenfalls der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sache von einem anderen Senat desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

Zu F:

- a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an einen anderen Familiensenat (Erhebungseinheit) desselben Gerichts für den bisher zuständigen Senat erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte G bis K nicht auszufüllen.
- b) Abschnitt F ist auch anzukreuzen, wenn
 - 1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung);
 - 2. ein Senat wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten umnummeriert zu den Zählkarten des neu zuständigen Senats zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl des bisherigen Senats der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu dem nunmehr zuständigen Senat genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt A zu berichtigen.

- c) Bei Abgabe an einen Zivilsenat desselben Gerichts ist nicht Abschnitt F, sondern Abschnitt H 6 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.
- d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an einen anderen Senat abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall eines Senats der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte des bisherigen Senats und das Ankreuzen des Abschnitts F in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

- 1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung wird ab 1. Mai ein neuer Senat mit der Kennzahl 09 gebildet. Diesem Senat werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Senaten 05 und 07 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Senaten 05 und 07 an den Senat 09 übergehenden Sachen angelegt sind, im **Monat Mai** der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zu. Ebenfalls im **Monat Mai** sind für die übergegangenen Sachen die neuen Zählkarten für den Senat 09 anzulegen. Das gleiche gilt, wenn der neue Senat in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet wird.
- 2. Erfolgt die Bildung des neuen Senats in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im **Monat Juni** der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im **Monat Juni** sind die neuen Zählkarten für den neu zuständigen Senat anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten des alten Senats und die Neuanlage der Zählkarten bei dem neuen Senat noch im Monat Mai durchgeführt werden.

Zu G:

In diesem Abschnitt sind alle den Gegenstand des Verfahrens bildenden Familiensachen (Positionen a bis f) anzukreuzen. Richtet sich also z.B. die Beschwerde gegen eine einstweilige Anordnung über die elterliche Sorge und die Herausgabe des Kindes, so sind die Positionen b aa und b bb anzukreuzen.

Zu G a:

Hier sind nur Beschwerden gegen die Ablehnung der Prozesskostenhilfe zu erfassen. An das Oberlandesgericht gerichtete Anträge auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe zur Durchführung von Berufungs-(Beschwerde-)Verfahren sind nicht hier, sondern unter H m in der Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht - Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen - Anlage 7 - zu erfassen.

Zu H:

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Beschwerdeinstanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z.B. durch Beschluss gegen den einen Beschwerdegegner und späteren Vergleich mit dem anderen Beschwerdegegner), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in dem Beispielsfall also nur der Vergleich). Die weiteren Ergebnisse (in dem Beispielsfall also der Beschluss) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z.B. Zurücknahme der Beschwerde gegen den einen Beschwerdegegner und Vergleich mit dem anderen Beschwerdegegner in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also der Vergleich unter H 3).

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (Teilvergleiche oder widerrufene Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

Zu H 3:

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnis unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position H 6 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

Zu H 4 und 5:

Die zutreffende Position H 4 oder H 5 ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme des Antrags oder der Beschwerde durch Beschluss ausgesprochen sind.

Zu J:

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Beschwerdeverfahren durch die in Abschnitt H angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Beschlusses, des Vergleichs, der Zurücknahmeerklärung oder des sonstigen Schriftstücks, aus dem sich die Erledigung ergibt, einzutragen. Dies gilt auch für bedingte Vergleiche; die Widerrufsfrist bleibt für die Ausfüllung des Abschnitts J außer Betracht. Auch bei Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb (H 6) ist nicht der Tag des Fristablaufs, sondern derjenige Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat.

Zu K:

Dieser Abschnitt kommt nur in Betracht, wenn das Verfahren durch Beschluss (H 1) erledigt worden ist.

Monatsübersicht

über Zivilsachen vor dem Amtsgericht

A.	Keı	nnzahl des Gerichts:	1 7
В.	Kei	nnzahl der Richtergeschäftsaufgabe:	Sp.19-20
C.	Bei	richtsmonat:	Monat Jahr
D.	Ge: a)	schäftsentwicklung der über Zählkarten erfassten Verfahren: Bestand zu Beginn des Berichtsmonats Nur im Falle einer Berichtigung ausfüller Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet:	05
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	07
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Zählkarten)	08
	d)	Bestand am Ende des Berichtsmonats	09
E.	Ges	schäftsanfall an sonstigen Verfahren:	
	a)	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (H)	10
	/	Darunter selbständige Beweisverfahren	31
	b)	Verteilungsverfahren (J)	11
	c)	Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	12
	d)	Zwangsverwaltungen (L	
		aa) Eingänge	13
	٥)	bb) Bestand an anhängigen Verfahren am Ende des Berichtszeitraums Vollstreckungssachen (M)	32
	e)	Darunter Verfahren zur Anordnung der Durchsuchung der Wohnung de Schuldners gem. § 758a ZPO	14
	f)	Abgenommene eidesstattliche Versicherungen	17
	g)	Haftanordnungen in Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung	18
	h)	Verfahren zur Entscheidung über den Widerspruch des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 4 ZPO)	23
	j)	Anträge auf Eröffnung des aa) Insolvenzverfahren (ohne Verfahren nach § 304 InsO) (IN)	24
		bb) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren nach § 304 InsO (IK)	25
		cc) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (Art. 102 Abs. 3 EGInsO) (IE)	26
	k)	Eröffnete aa) Insolvenzverfahren (IN)	27
		bb) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	28
		cc) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	29
		dd) Konkurs- (Anschlusskonkurs-) verfahren (N), Gesamtvollstreckungsverfahren (N	
		und Vergleichsverfahren (VN)	20
	I)	Bestand an eröffneten Verfahren am Ende des Berichtszeitraume aa) Insolvenzverfahren (IN)	33
		bb) Verbraucher- und Kleininsolvenzverfahren (IK)	34
		cc) Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE)	35
	m)	Anträge auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 290, 303 InsO)	30
	n)	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgericht aa) Zuständigkeit der Richterin/ des Richters	36
		bb) Zuständigkeit der Rechtspflegerin/ des Rechtspflegers	37
	o)	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	38

Monatsübersicht

über Familiensachen vor dem Amtsgericht

A.	Ker	nnzahl des Gerichts:	3 5
В.	Ker	nnzahl der Richtergeschäftsaufgabe:	Sp.17-18
C.	Ber	richtsmonat:	Monat Jahr
D.	Ges	schäftsentwicklung der über Zählkarten erfassten Familiensachen	
	a)	Bestand zu Beginn des Berichtsmonats Nur im Falle einer Berichtigung ausfüller Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet:	
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	07
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Zählkarten)	08
	d)	Bestand am Ende des Berichtsmonats	09
E.	Ges	schäftsanfall an sonstigen Verfahren:	
	a)	Verfahren auf Genehmigung der Unterbringung eine Kindes gem. § 1631 b BGB	
		Verfahren auf Verlängerung der Unterbringung	12
	b)	Verfahren nach dem Gewaltschutzgeset aa) Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt un Nachstellung gem. § 1 GewSchG	17
		bb) Wohnungsüberlassung gem. § 2 GewSchG	18
	c)	Verfahren in sonstigen Familiensachen (ohne die in Abschnitt D erfassten F-Sache	
		aa) Zuständigkeit des Richters darunter Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz	
		bb) Zuständigkeit des Rechtspflegers	
	d)	Anträge außerhalb eines Verfahrens in Familiensachen - FH	
	,	aa) vereinfachte Unterhaltsverfahren	15
		bb) sonstige FH-Verfahren	
	e)	Rechtshilfeersuchen an das Amtsgerich	10
	,	aa) Zuständigkeit des Richters	19
		bb) Zuständigkeit des Rechtspflegers	20
	f)	Rechtshilfeersuchen an die Geschäftsstelle	21

Monatsübersicht

über Zivilsachen vor dem Landgericht

A.	Kei	nnzahl des Gerichts:	1 8 0 0 0 KA Sp. 15 - 18 Sp. 6-7
В.	Ker	nnzahl der Kammer:	
C.	Ber	richtsmonat:	Monat Jahr
D.	Ge	schäftsentwicklung der über Zählkarten erfassten Verfahren:	
	I. a)	Verfahren erster Instanz: Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	05
		Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen: Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet:	06
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	07
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Zählkarten)	08
	d)	Bestand am Ende des Berichtsmonats	09
	II. a)	Berufungsverfahren: Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	10
		Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen: Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet:	11
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	12
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Zählkarten)	13
	d)	Bestand am Ende des Berichtsmonats	14
E.	Ge	schäftsanfall an sonstigen Verfahren:	
	I. a)	Beschwerdeverfahren: Beschwerden in WEG-Sachen	15
	b)	Nachlassbeschwerden	16
	c)	Betreuungsbeschwerden	19
	d)	Beschwerden in Insolvenzsachen	20
	e)	Beschwerden in Kostensachen	21
	f)	Sonstige Beschwerden in FGG-Sachen	22
	g)	Sonstige Beschwerden (ohne FGG-Sachen)	23
	II. a)	Zahl der Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens: OH-Sachen (Verfahren erster Instanz)	17
		Darunter selbständige Beweisverfahren	24
	b)	SH-Sachen (Berufungsverfahren)	18
	III.	Anträge nach dem GmbH-/Aktiengesetz:	25

Monatsübersicht

über Zivilsachen vor dem Oberlandesgericht

A.	Ker	nnzahl des Gerichts:	1 9 0 0 0 0 KA Sp. 14-17 Sp. 6-7
В.	Ker	nnzahl des Senats	Sp.18-19
C.	Ber	ichtsmonat:	Monat Jahr
D.	Ges	schäftsentwicklung der über Zählkarten erfassten Verfahren:	
	Beri	ufungsverfahren: Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	05
		Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen: Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet:	06
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	07
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Zählkarten)	08
	d)	Bestand am Ende des Berichtsmonats	09
E.	Ges	schäftsanfall an sonstigen Verfahren:	
	I. a)	Beschwerdeverfahren: Beschwerden in Landwirtschaftssachen	10
	b)	Verfahren nach § 23 EGGVG	11
	c)	Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen auf diesem Gebiet und der Beschwerden nach § 156 KostO	12
	d)	Sonstige Beschwerden	13
	II.	Zahl der Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens: UH-Sachen (Berufungsverfahren)	14
	III. a)	Schiedsrichterliche Verfahren Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen, auf Aufhebung der Vollstreckbarerklärung, auf Aufhebung von Schiedssprüchen (Sch-Sachen; § 1062 Abs. 1 Nr. 4 ZPO)	15
	b)	Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens (SchH-Sachen; § 1062 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 ZPO)	16
	IV.	Vergaberechtssachen: Verfahren vor den Vergabesenaten (Verg-Sachen)	17

Monatsübersicht

über Familiensachen vor dem Oberlandesgericht - Berufungs- und Beschwerdeverfahren -

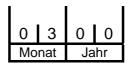
A.	Ker	nnzahl des Gerichts:	3 6 0 0 0 0 KA Sp. 13-16 Sp. 1-2
В.	Ker	nnzahl des Senats	Sp.17-18
C.	Ber	richtsmonat:	Monat Jahr
D.	Ges	schäftsentwicklung der über Zählkarten erfassten Verfahren:	
	I. a)	Berufungsverfahren und Beschwerden gegen Endentscheidungen in Familiensachen Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	05
		Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen: Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet:	06
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Zählkarten)	
	d)	Bestand am Ende des Berichtsmonats	
	I. a)	Sonstige Beschwerden Bestand zu Beginn des Berichtsmonats	10
		Nur im Falle einer Berichtigung ausfüllen:	
		Als Bestand am Ende des Vormonats wurden gemeldet:	
	b)	Zahl der Neuzugänge im Berichtsmonat	12
	c)	Zahl der erledigten Verfahren (=Zahl der beigefügten Zählkarten)	13
	d)	Bestand am Ende des Berichtsmonats	14
E.	Ant	träge außerhalb eines anhängigen Verfahrens UFH	15

Erläuterungen

zu Monatsübersichten über Zivilsachen und über Familiensachen der Anlagen 17 bis 21

1. Allgemeines

Die Monatsübersichten sind in dreifacher Ausfertigung herzustellen. Die Erststücke sind für das Statistische Landesamt bestimmt und für Familiensachen auf gelben Vordrucken, für die übrigen Zivilsachen auf weißen Vordrucken zu fertigen. Die Zweit- und Drittstücke verbleiben beim Behördenleiter, der ein Exemplar dem zuständigen Dezernenten zur Verfügung stellt (§ 9 Abs. 4 der Anordnung); für sie sind orangefarbene (für Familiensachen) bzw. blaue Vordrucke (für die übrigen Zivilsachen) zu verwenden. Die in Betracht kommenden Zahlen sind in die vorgedruckten offenen Kästchen einzutragen, und zwar von rechts nach links beginnend mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen; links freibleibende Kästchen sind jeweils mit einer Null auszufüllen. Der Berichtsmonat "März 2000" ist z.B. also wie folgt einzutragen:



Monatsübersichten sind auch in solchen Monaten auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten, in denen von einem Dezernat keine Verfahren erledigt wurden.

2. Zu den Abschnitten A und B:

Für diese Abschnitte gelten die Erläuterungen zu den Zählkartenabschnitten C und D entsprechend. Bei den Landgerichten ist in der Monatsübersicht (Anlage 19) unter Abschnitt B vor der Kennzahl der Kammer die in der Zählkarte vorangesetzte Kennziffer für die Art der Kammer in das erste Kästchen einzutragen.

3. Zu Abschnitt D:

- Die Zahlen über die Geschäftsentwicklung der durch Zählkarten erfassten Verfahren sind den Spalten 3 bis 6 der Übersicht auf der Innenseite der Verwahrmappe für die angelegten Zählkarten zu entnehmen.
- 2. Fällt eine Erhebungseinheit weg, so werden die Zählkarten für die als Abgaben innerhalb des Gerichts erledigten Verfahren mit der Monatsübersicht des betreffenden Monats an das Statistische Landesamt weitergeleitet. In der Monatsübersicht für die wegfallende Erhebungseinheit schließt die Bilanz sodann mit Null ab. In der Monatsübersicht für die Erhebungseinheit, die die Verfahren übernimmt, erscheinen die Verfahren, auch wenn sie schon länger anhängig waren, als Neuzugang und nicht etwa als Bestand.

4. Zu Abschnitt E:

Der Geschäftsanfall an in diesem Abschnitt genannten Verfahren ist - für jede Erhebungseinheit gesondert - aus den Registern der Aktenordnung zu ermitteln. Bei den Amtsgerichten ist dieser Abschnitt auch für solche Richtergeschäftsaufgaben auszufüllen, die keine unter die Zählkartenerhebung fallenden Zivilsachen bearbeiten, wie z.B. für Insolvenzdezernate oder Dezernate für Vollstreckungssachen.

Unter diesem Abschnitt können die Gesamtzahlen aus den entsprechenden Registern auch bei nur einer Erhebungseinheit eingetragen werden; für die übrigen Erhebungseinheiten entfällt insoweit eine Eintragung unter Abschnitt E.

5. Zu Anlage 17:

1. Position E.d.bb.:

Unter dieser Position sind alle Zwangsverwaltungsverfahren zu erfassen, die im Register eingetragen und deren Weglegung zum Zeitpunkt der Erfassung noch nicht angeordnet sind.

2. Position E.f. und E.g.:

Die Zahlen sind dem Schuldnerverzeichnis zu entnehmen. Es handelt sich daher nicht um "Darunterzahlen" der Position E.e..

3. Position E.I.:

Es sind nur eröffnete Insolvenzverfahren bis zum Tag des Aufhebungsbeschlusses zu erfassen. Die Wohlverhaltensperiode in einem möglicherweise anschließenden Verfahren der Restschuldbefreiung bleibt außer Betracht.

6. Zu Anlage 18:

F-Sachen, für die nach § 1 Abs. 2 der Anordnung keine Zählkarten anzulegen sind, sind in Abschnitt E bei den Positionen a bis c zu erfassen.

7. Zu Anlage 19:

Abschnitt E. I. Beschwerdeverfahren:

Es fallen unter

- b) Nachlassbeschwerden auch Vergütungsbeschwerden
- c) Betreuungsbeschwerden auch Vergütungsbeschwerden
- d) Beschwerden in Insolvenzsachen auch Konkurs- und Vergleichsbeschwerden
- f) Sonstige Beschwerden in FGG-Sachen auch Beschwerden in Grundbuchsachen, Handelsregisterbeschwerden, Unterbringungsbeschwerden, Notarkostenbeschwerden (§ 156 KostO), Beschwerden nach der Notarordnung, Abschiebehaftbeschwerden und sonstige Beschwerden in Registersachen
- g) Sonstige Beschwerden (ohne FGG-Sachen) auch Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Teilungsversteigerungsbeschwerden

(Behördenleiter)	(Ort und Tag)
Geschäfts-Nr.	
An das	
Statistische Landesamt	
(Vom Amtsgericht auszufüllen)	(Vom Landgericht oder Oberlandesgericht auszufüllen)
A. Kennzahl des Gerichts: 3 0	A. Kennzahl des Gerichts:
KA Sp.15 -18 Sp.6-7	Sp.15 -18
B. Berichtsmonat:	B. Berichtsmonat: 01 Monat Jahr
Monat Jahr	
C. Mahnverfahren: a) Konventionelle Verfahren:	
02	
b) <u>Automatisierte Verfahren:</u>	
aa) <u>EDV-Verfahren:</u> (Beleg- und Datenträgeraustausch-	
verfahren) 03	
bb) Nicht- EDV- Verfahren:	
(Verfahren, die von der auto- matisierten Bearbeitung aus	
technischen, konzeptionellen oder sonstigen Gründen aus-	
genommen sind) 04	
Justizstatistik;	
hier: Zivilsachen	
Anlagen:	
Monatsübersichten mit Zählkarten	
Anbei übersende ich die Monatsübersichten mi	t Zählkarten für den oben
bezeichneten Berichtsmonat.	

(Unterschrift)

(Dah indeploites)		rt und Tool
(Behördenleiter)	(0	rt und Tag)
Geschäfts-Nr.		
An das		
Ctatistics had an accept	A Kanasahi dan Gariahtan	
Statistische Landesamt	A. Kennzahl des Gerichts:	
	B. Berichtsmonat:	Manada Jaha
		Monat Jahr
Justizstatistik; hier: Familiensachen		
Anlagen:		
Monatsübersichten mit Zählkarten für	Familiensachen vor dem	Amtsgericht (gelb)
Zählkarten für rechtskräftige Urteile in	Ehesachen, die nicht in 1	. Instanz
rechtskräftig wurden (grün)	,	
Anbei übersende ich die Monatsübersichten mi	t Zählkarten für den oben l	bezeichneten
Berichtsmonat.		
(Unterschrift)		

Freistaat Sachsen Anlage 25

Verzeichnis der Schlüsselzahlen der Gerichte

Es erhalten folgende Schlüsselzahlen:

I.Das Oberlandesgericht		4	.im LG-Bezirk Görlitz	
Dresden	1000		a) Görlitz	1410
			b) Löbau	1420
II. Die Landgerichte			c)Weißwasser	1430
a) Bautzen	1100		d) Zittau	1440
b) Chemnitz	1200			
c) Dresden	1300	5 .	.im LG-Bezirk Leipzig	
d)Görlitz	1400		a) Borna	1510
e) Leipzig	1500		b) Döbeln	1530
f)Zwickau	1600		c) Eilenburg	1540
			d) Grimma	1550
III. Die Amtsgerichte			e) Leipzig	1560
			f)Oschatz	1570
1.im LG-Bezirk Bautzen			g) Torgau	1580
a) Bautzen	1110			
b) Hoyerswerda	1130	6.	.im LG-Bezirk Zwickau	
c) Kamenz	1140		a) Aue	1610
			b) Auerbach	1620
2.im LG-Bezirk Chemnitz			c) Plauen	1640
a) Annaberg	1210		d) Zwickau	1670
b) Chemnitz	1220			
c)Freiberg	1230			
d) Hainichen	1240			
e) Hohenstein-Ernstthal	1245			
f) Marienberg	1250			
g)Stollberg	1280			
3.im LG-Bezirk Dresden				
a) Dippoldiswalde	1310			
b) Dresden	1320			
c) Meißen	1340			
d) Pirna	1360			
e)Riesa	1370			

Freistaat Sachsen Anlage 26

Schlüssel-	
nummer	Kreis
161	Chemnitz, Stadt
262	Dresden, Stadt
263	Görlitz, Stadt
264	Hoyerswerda, Stadt
365	Leipzig, Stadt
166	Plauen, Stadt
167	Zwickau, Stadt
171	Annaberg
173	Chemnitzer Land
177	Freiberg
178	Vogtlandkreis
181	Mittlerer Erzgebirgskreis
182	Mittweida
188	Stollberg
191	Aue-Schwarzenberg
193	Zwickauer Land
272	Bautzen
280	Meißen
284	Niederschlesischer Oberlausitzkreis
285	Riesa-Großenhain
286	Löbau-Zittau
287	Sächsische Schweiz
290	Weißeritzkreis
292	Kamenz
374	Delitzsch
375	Döbeln
379	Leipziger Land
383	Muldentalkreis
389	Torgau-Oschatz

Amtsgerichte

- 10 Nachbarschaftssachen
- 11 Schuldrechtsanpassungs- und Bodenrechtssachen der neuen Länder
- 12 Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)
- 13 Verkehrsunfallsachen
- 14 Wohnungsmietsachen
- 15 Sonstige Mietsachen
- 16 Kaufsachen
- 17 Arzthaftungssachen
- 18 Reisevertragssachen
- 19 Kredit-/Leasingsachen
- 20 Ansprüche aus Versicherungsverträgen (ohne Verkehrsunfallsachen)
- 21 Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt
- 22 Schadensersatzansprüche aus vorsätzlicher Körperverletzung
- 23 Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz
- 30 Sonstiger Verfahrensgegenstand

Erläuterungen:

- Zu 12: Eine Bausache liegt vor, wenn das Verfahren Forderungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen betrifft, die auf Grund von Bauvorhaben geschlossen worden sind, insbesondere wenn der Schwerpunkt der Streitigkeit in einem Streit um bauwerkbezogene M\u00e4ngel (\u00e4 634 a Abs. 1 Ziffer 2 BGB) liegt
- Zu 13: einschließlich der Ansprüche aus Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen
- Zu 14: Hierunter sind Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses (vgl. § 23 Ziffer 2 Buchstabe a) GVG) zu erfassen.
- Zu 15: z.B. Miete von Gewerberäumen, Miete von beweglichen Gegenständen
- Zu 20: z.B. auch Einforderung von Versicherungsbeiträgen durch die Versicherung
- Zu 21: z. B. Honorarforderungen von Ärzten, Architekten, Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe

Landgerichte - 1. Instanz -

Zivilkammer

- 10 Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)
- Haftung von Personen (ohne Arzt- und Architektenhaftungssachen) und Honorarforderungen von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt
- 12 Auseinandersetzungen von Rechtsgemeinschaften (auch Gesellschaften)
- 13 Gewerblicher Rechtsschutz
- 14 Miet-/Kredit-/Leasingsachen
- 15 Verkehrsunfallsachen
- 16 Kaufsachen
- 17 Arzthaftungssachen
- 18 Reisevertragssachen
- 19 Staatshaftungs-/Entschädigungs-/Rückerstattungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)
- 20 Geso-/Insolvenzanfechtungen
- 21 Sachenrechtsbereinigung und Boden-/Grundstücksrecht betreffend die neuen Länder
- 22 Angelegenheiten nach dem Gewaltschutzgesetz
- 30 Sonstiger Verfahrensgegenstand

Kammer für Handelssachen

- 40 Handelsvertretersachen
- 41 Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- 42 Bausachen
- 43 Marken-/Patentsachen
- 44 Wettbewerbssachen
- 50 Sonstiger Verfahrensgegenstand

Erläuterungen:

- Zu 10: Eine Bausache liegt vor, wenn das Verfahren Forderungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen betrifft, die auf Grund von Bauvorhaben geschlossen worden sind, insbesondere wenn der Schwerpunkt der Streitigkeit in einem Streit um bauwerkbezogene Mängel (§ 634 a Abs. 1 Ziffer 2 BGB) liegt
- Zu 11: z. B. Haftung von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe, Honorarforderungen von Ärzten, Architekten, Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe
- Zu 12: z. B. Abfindungsstreitigkeiten beim Ausscheiden Einzelner
- Zu 13: z. B. Wettbewerbssachen, Patentsachen
- Zu 15: einschließlich der Ansprüche aus Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen
- Zu 19: z. B. Streitigkeiten nach dem BEG (Gesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung) oder nach dem BWKAusl (Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland)

Landgerichte - Berufungen -

Zivilkammer

- 10 Wohnungsmietsachen
- 11 Sonstige Mietsachen
- 12 Verkehrsunfallsachen
- 13 Kaufsachen
- 14 Arzthaftungssachen
- 15 Nachbarschaftssachen
- 16 Reisevertragssachen
- 17 Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)
- 18 Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- 30 Sonstiger Verfahrensgegenstand

Kammer für Handelssachen

- 40 Handelsvertretersachen
- 41 Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- 42 Bausachen
- 43 Marken-/Patentsachen
- 44 Wettbewerbssachen
- 45 Geso-/Insolvenzanfechtungen
- 50 Sonstiger Verfahrensgegenstand

Erläuterungen:

- Zu 10: Hierunter sind Streitigkeiten über Ansprüche aus einem Mietverhältnis über Wohnraum oder über den Bestand eines solchen Mietverhältnisses (vgl. § 23 GVG Ziffer 2 Buchstabe a)) zu erfassen.
- Zu 11: z.B. Miete von Gewerberäumen, Miete von beweglichen Gegenständen
- Zu 12: einschließlich der Ansprüche aus Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen
- Zu 17: Eine Bausache liegt vor, wenn das Verfahren Forderungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen betrifft, die auf Grund von Bauvorhaben geschlossen worden sind, insbesondere wenn der Schwerpunkt der Streitigkeit in einem Streit um bauwerkbezogene M\u00e4ngel (\u00e4 634 a Abs. 1 Ziffer 2 BGB) liegt

Oberlandesgerichte

- 10 Bau-/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)
- 11 Arzthaftungssachen
- 12 Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
- 13 Verkehrsunfallsachen
- 14 Kaufsachen
- 15 Staatshaftungs-/Entschädigungs-/Rückerstattungssachen (einschließlich Enteignungsentschädigung)
- 30 Sonstiger Verfahrensgegenstand

Erläuterungen:

- Zu 10: Eine Bausache liegt vor, wenn das Verfahren Forderungen aus Werk- oder Werklieferungsverträgen betrifft, die auf Grund von Bauvorhaben geschlossen worden sind, insbesondere wenn der Schwerpunkt der Streitigkeit in einem Streit um bauwerkbezogene Mängel (§ 634 a Abs. 1 Ziffer 2 BGB) liegt
- Zu 13: einschließlich der Ansprüche aus Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen
- Zu 15: z. B. Streitigkeiten nach dem BEG (Gesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung) oder nach dem BWKAusl (Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts der Kriegsopferversorgung für Berechtigte im Ausland)